

MONITORING DER RECHTSETZUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

Nr. 2/2019
(Stand 13.05.2019)

INHALTSVERZEICHNIS

A) RECHTSETZUNGSVERFAHREN VON VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION.....2

I. Neuigkeiten.....2

1. Neue Vorschläge für Verordnungen und Richtlinien.....2

2. Vorschläge, deren Verfahren abgeschlossen sind.....3

II. Laufende Rechtsetzungsverfahren.....4

1. Zusammenfassende Übersicht.....4

2. Analytische Übersicht.....13

B) UMSETZUNG VON RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION.....58

I. Neuigkeiten.....58

1. Neue Verordnungen und Richtlinien, die für die Autonomen Provinzen von Interesse
sind.....58

2. Richtlinien, die umgesetzt wurden.....60

II. Laufende Umsetzungsverfahren.....61

1. Zusammenfassende Übersicht.....61

2. Analytische Übersicht.....63

A) RECHTSETZUNGSVERFAHREN VON VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION

I. Neuigkeiten

1. Neue Vorschläge für Verordnungen und Richtlinien

→ *Keine*

2. Vorschläge, deren Verfahren abgeschlossen sind

- COM (2018) 173 - Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette

veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 111 vom 25.04.2019 als

[Richtlinie \(EU\) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette](#)

- COM (2017) 280 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union

veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 91 vom 29.03.2019 als

[Richtlinie \(EU\) 2019/520 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union](#)

II. Laufende Rechtsetzungsverfahren

1. Zusammenfassende Übersicht

LANDWIRTSCHAFT.....	5
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ.....	6
WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT.....	7
ENERGIE.....	8
INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT.....	9
SOZIALPOLITIK.....	9
VERKEHR.....	10

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
LANDWIRTSCHAFT		
<p><u>COM (2018) 392</u> Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates</p> <p><u>COM (2018) 393</u> Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013</p> <p><u>COM (2018) 394</u> Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU) Nr. 229/2013</p>	<p>Die drei Verordnungen zusammen sorgen für eine Anpassung der Ziele der GAP, indem sie mit den Prioritäten von Kommissionspräsident Juncker und den Nachhaltigkeitsziele in Einklang gebracht werden und gleichzeitig die Umsetzung der Politik vereinfachen. Die GAP wird durch die Aufhebung der Förderbedingung auf EU-Ebene stärker an die jeweiligen lokalen Gegebenheiten angepasst.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)</p> <p>ITER ⇒ SCHEMA</p>

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres		
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ		
<p><u>COM (2016) 157</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Bereitstellung von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009</p> <p><u>COM (2017) 753</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)</p>	Die Überarbeitung der Vorschriften für die Bereitstellung von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt und die Überarbeitung der Vorschriften über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch sind Teil des Plans zur Förderung des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft.	In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇌ SCHEMA
<p><u>COM (2018) 179</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [allgemeines Lebensmittelrecht], der Richtlinie 2001/18/EG [absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt], der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 [genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel], der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 [Futtermittelzusatzstoffe], der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 [Raucharomen], der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 [Lebensmittelkontaktmaterialien], der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 [einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen], der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 [Pflanzenschutzmittel] und der Verordnung (EU) 2015/2283 [neuartige Lebensmittel]</p>	Der Vorschlag sieht eine gezielte Überarbeitung der Verordnung über das allgemeine Lebensmittelrecht vor; außerdem werden darin acht sektorbezogene Rechtsakte dahin gehend überarbeitet, dass sie an die allgemeinen Bestimmungen angeglichen werden und die Transparenz in den Bereichen genetisch veränderte Organismen, Futtermittelzusatzstoffe, Raucharomen, Lebensmittelkontaktmaterialien, Lebensmittelzusatzstoffe, Lebensmittelenzyme und -aromen, Pflanzenschutzmittel und neuartige Lebensmittel erhöht wird.	In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇌ SCHEMA
<p><u>COM (2018) 337</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlament und des Rates über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung</p>	Mit dem Vorschlag soll die Wiederverwendung von Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung in der EU gefördert und erleichtert werden.	In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇌ SCHEMA

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
<p><u>COM (2018) 340</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlament und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt</p>	<p>Der Vorschlag enthält neue Vorschriften, für zehn Einwegprodukte aus Kunststoff, sowie Fischfanggeräte, die im Meer verloren gegangen sind oder zurückgelassen wurden.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)</p> <p>ITER ⇨ SCHEMA</p>
<p><u>COM (2018) 385</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlament und des Rates zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013</p>	<p>Sieht die Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) vor. Der Vorschlag legt die Ziele des Programms, die Finanzausstattung für den Zeitraum 2021-2027, die Finanzierungsformen der Union und die Regeln für die Auszahlung der Finanzierung fest.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates</p> <p>ITER ⇨ SCHEMA</p>
WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT		
<p><u>COM (2017) 826</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in Bezug auf die Unterstützung von Strukturreformen in den Mitgliedstaaten</p>	<p>Ändert die Verordnung mit den allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds und schafft für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, auf der Grundlage von Reformzusagen Mittel aus der leistungsgebundenen Reserve gemäß den Artikeln 20 bis 22 der Unterstützung von Strukturreformen zuzuweisen, und es werden Verfahren für die Umsetzung der Reformzusagen festgelegt.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates</p> <p>ITER ⇨ SCHEMA</p>
<p><u>COM (2018) 375</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit</p>	<p>Dieser Vorschlag für eine Dachverordnung enthält gemeinsame Bestimmungen für sieben Fonds mit geteilter Mittelverwaltung. Ziel ist es, ein gemeinsames vereinfachtes und konsolidiertes Regelwerk zu schaffen und den Verwaltungsaufwand für die Behörden und die Nutznießer des Programms zu reduzieren.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates</p> <p>ITER ⇨ SCHEMA</p>

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa		
<p><u>COM (2018) 373</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext</p>	<p>Mit dieser Verordnung wird ein Mechanismus eingerichtet, der es ermöglicht, in einem Mitgliedstaat in Bezug auf eine grenzübergreifende Region die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats anzuwenden, wenn die Anwendung seiner eigenen Rechtsvorschriften ein rechtliches Hindernis für die Durchführung eines gemeinsamen Projekts darstellen würde.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇌ SCHEMA</p>
ENERGIE		
<p><u>COM (2016) 861</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)</p> <p><u>COM (2016) 862</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG</p> <p><u>COM (2016) 863</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung)</p> <p><u>COM (2016) 864</u> Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)</p>	<p>Das Paket "Saubere Energie für alle Europäer" enthält Gesetzesvorschläge, Berichte und Mitteilungen, die neben Energieeffizienz, erneuerbaren Energien, Gestaltung des Strommarktes, Sicherheit der Stromversorgung und Steuerung der Energieversorgung auch neue Möglichkeiten für das Ökodesign sowie eine Strategie für vernetzte und automatisierte Mobilität betreffen.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇌ SCHEMA</p>

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT		
<p><u>COM (2016) 821</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems</p> <p><u>COM (2016) 823</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen und operativen Rahmen für die durch die Verordnung ... [ESC Regulation] eingeführte Elektronische Europäische Dienstleistungskarte</p> <p><u>COM (2016) 824</u> Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und entsprechender Verwaltungserleichterungen</p>	<p>Die Vorschläge sehen die Modernisierung des gegenwärtigen Notifizierungsverfahrens und die Einführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufreglementierungen. Zudem haben die Vorschläge bezüglich der Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte zum Ziel, den Verwaltungsaufwand für Dienstleister, die ihre Aktivitäten auf andere Mitgliedstaaten ausweiten möchten, zu verringern. Gleichzeitig wird sie sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften, die gerechtfertigt sind, anwenden können.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)</p> <p>ITER ⇌ SCHEMA</p>
SOZIALPOLITIK		
<p><u>COM (2008) 426</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung</p>	<p>Ziel dieses Vorschlags ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Arbeitsmarktes. Es soll ein Rahmen für das Verbot der Diskriminierung aus diesen Gründen gesetzt und in der Europäischen Union ein einheitliches Mindestschutzniveau für Personen, die Opfer solcher Diskriminierung sind, festgelegt werden. Dieser Vorschlag ergänzt den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, in dem das Diskriminierungsverbot aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates</p> <p>ITER ⇌ SCHEMA</p>

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
	lediglich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung Anwendung findet.	
<p>COM (2015) 615 Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen</p>	Der Vorschlag soll dazu beitragen, das Funktionieren des Binnenmarkts weiter zu verbessern und Hindernisse für den freien Verkehr von barrierefreien Produkten und Dienstleistungen zu beseitigen bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen.	<p>In Erwartung der Veröffentlichung</p> <p>ITER ⇌ SCHEMA</p>
<p>COM (2016) 815 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004</p>	Ziel des Vorschlags ist eine Überarbeitung der Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in vier Bereichen, in denen Verbesserungen erforderlich sind: Zugang nicht erwerbstätiger mobiler EU-Bürger zu Sozialleistungen, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienleistungen.	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)</p> <p>ITER ⇌ SCHEMA</p>
<p>COM (2017) 253 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegenden Angehörige</p>	Ziel des Vorschlags ist es, die Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern hinsichtlich der Chancen auf dem Arbeitsmarkt und der Behandlung am Arbeitsplatz zu gewährleisten.	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates</p> <p>ITER ⇌ SCHEMA</p>
<p>COM (2017) 797 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union</p>	Ziel des Vorschlags ist es, sichere und verlässliche Beschäftigung zu fördern und gleichzeitig die Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarktes zu erhalten und die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern. Es soll ein umfassender Grundsatz für alle bestehenden und künftigen Vertragsformen gewährleistet werden	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates</p> <p>ITER ⇌ SCHEMA</p>
<p>COM (2018) 131 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde</p>	Ziel des Vorschlags ist es, eine Europäische Arbeitsbehörde einzurichten. Diese soll den Bürgern, Unternehmen und nationalen Verwaltungen helfen, die Chancen, die die Freizügigkeit bietet, optimal zu nutzen und eine faire Arbeitskräftemobilität zu gewährleisten.	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates</p> <p>ITER ⇌ SCHEMA</p>
VERKEHR		
<p>COM (2017) 276 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu den Kraftfahrzeugsteuern</p>	Mit dem Maßnahmenpaket sollen die Mobilität und der Verkehr in Europa modernisiert werden. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrssektors zu wahren und den Wandel hin zu sauberer Energie und Digitalisierung sozial gerecht zu gestalten.	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates</p> <p>ITER ⇌ SCHEMA</p>

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
<p><u>COM (2017) 277</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen in Bezug auf die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in Bezug auf die Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern</p> <p><u>COM (2017) 278</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und zur Festlegung spezifischer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor</p> <p><u>COM (2017) 281</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor</p> <p><u>COM (2017) 282</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr</p>		
<p><u>COM (2017) 548</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlament und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr</p>	<p>Mit diesem Vorschlag wird die Fahrgastrechteverordnung überarbeitet, mit der einheitliche Regelungen für den Schutz von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr in Europa festgelegt wurden.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇌ SCHEMA</p>
<p><u>COM (2017) 648</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im</p>	<p>Das Ziel der Initiative besteht darin, die Wettbewerbsfähigkeit des kombinierten Verkehrs gegenüber dem Langstrecken-Straßengüterverkehr weiter zu stärken und somit die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf andere Verkehrsträger voranzutreiben.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇌ SCHEMA</p>

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten		
<p>COM (2018) 277 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes</p>	<p>Das Ziel dieser Initiative besteht darin, Verzögerungen bei der Durchführung von TEN-V-Infrastrukturstrukturvorhaben zu verringern.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates ITER ⇔ SCHEMA</p>

2. Analytische Übersicht

COM (2018) 392

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

ANHÄNGE

COM (2018) 393

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

ANHANG

COM (2018) 394

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres

Sachgebiet:	LANDWIRTSCHAFT	
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento agricoltura, foreste e difesa del suolo	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Landwirtschaft
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 294, Art. 43, Absatz 2 und 42 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	1. Juni 2018	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2018/3141) Ausschuss der Regionen (CDR/2018/3637)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	

ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:

Diese Verordnungen zusammen sorgen für eine Anpassung der Ziele der GAP, indem sie mit den Prioritäten von Kommissionspräsident Juncker und den Nachhaltigkeitszielen in Einklang gebracht werden und gleichzeitig die Umsetzung der Politik vereinfachen. Die GAP wird durch die Aufhebung der Förderbedingung auf EU-Ebene stärker an die jeweiligen lokalen Gegebenheiten angepasst. Die Mitgliedstaaten werden die meisten Förderbedingungen auf nationaler Ebene festlegen und somit auf ihre besonderen Gegebenheiten zuschneiden können. Gleichzeitig soll der mit Kontrollen verbundene Verwaltungsaufwand reduziert werden, indem die direkte Verbindung zwischen den Förderbedingungen auf EU-Ebene und den Endbegünstigten begrenzt wird.

Zur weiteren Verbesserung der nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen Landwirtschaft, Ernährung und ländliche Gebiete konzentrieren sich die allgemeinen Ziele der GAP auf die wirtschaftliche Lebensfähigkeit, die Krisenfestigkeit und das Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe, auf eine bessere Umwelt- und Klimaleistung und auf das stärkere sozioökonomische Gefüge im ländlichen Raum. Die Förderung von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten stellt ein Querschnittsziel dar.

Mit der neuen GAP werden die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:

- (a) Unterstützung für tragfähige landwirtschaftliche Einkommen sowie Krisenfestigkeit in der gesamten EU zur Verbesserung der Ernährungssicherheit;
- (b) Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung
- (c) Verbesserung der Position der Betriebsinhaber in der Wertschöpfungskette;
- (d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zu nachhaltiger Energie;
- (e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft;
- (f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften;
- (g) Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und Erleichterung der Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten;
- (h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft;
- (i) Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der EU gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit – einschließlich sicherer, nahrhafter und nachhaltiger Lebensmittel – sowie Tierschutz gerecht wird.

Zur Verwirklichung dieser Ziele gewährleisten die Mitgliedstaaten die Vereinfachung und die Leistungsfähigkeit der GAP-Unterstützung. Sie schlagen geeignete Interventionen vor, mit denen die EU-spezifischen Ziele verwirklicht werden sollen und legen diese in einem GAP-Strategieplan dar.

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN:

Der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) lehnt die vorgeschlagene Kürzung der Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums um 28% ab. Er spricht sich gegen die Möglichkeit einer Übertragung von Mitteln von der zweiten auf die erste Säule aus. Der AdR dringt darauf, den Regionen eine maßgebliche Rolle bei der Steuerung der Strategiepläne, insbesondere für die zweite Säule, zu geben. Er weist darauf hin, dass die Regulierung der Märkte wirkungsvoller und kostengünstiger als nachträglich ergriffene Maßnahmen ist. Der AdR empfiehlt die Schaffung von freiwilligen Instrumenten zur Krisenbewältigung, die auf der Steuerung der Produktionsmengen basieren. Er sieht in der Einkommensversicherung ein kostspieliges und für kleine und mittelgroße Betriebe wenig geeignetes Instrument, das eine Regulierung der Märkte nicht ersetzen kann. Der AdR schlägt eine völlige Konvergenz der Direktzahlungen unter den Mitgliedstaaten spätestens bis 2027 vor. Er schlägt vor, die interne Konvergenz in den Ländern und Regionen, in denen sie bislang nicht erreicht ist, unter bevorzugter Behandlung benachteiligter Gebiete schrittweise auf 100% im Jahr 2026 zu erhöhen. Der AdR befürwortet den Vorschlag zur Deckelung der Direktzahlungen und regt an, höchstens 50% der Kosten der abhängig Beschäftigten zu berücksichtigen. Er unterstützt die Einführung einer obligatorischen Umverteilungsprämie und schlägt eine umfangreichere Anwendung vor, mit mindestens 30% der Mittel aus der ersten Säule. Der AdR schlägt vor, die spezielle Beihilfe für Kleinlandwirte für die Mitgliedstaaten obligatorisch zu machen. Er spricht sich dafür aus, quantifizierte, messbare, gemeinsame europäische Ziele für die nationalen Strategiepläne in die Verordnung aufzunehmen. Der AdR begrüßt grundsätzlich die Öko-Regelungen und schlägt vor, dafür mindestens 30% des nationalen Zahlungsrahmens aufzuwenden. Er schlägt vor, dass jeder nationale Strategieplan eine Mindestschwelle von 40% der Gesamtfinanzausstattung der GAP als Beitrag zur Verwirklichung der Umwelt- und Klimaziele erreicht.

BEMERKUNGEN:**⇒ VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier COM (2018) 392: AGRI/8/13428	Zuständiger Ausschuss: Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung Berichterstatterin: Esther HERRANZ GARCÍA (EPP)	
Dossier COM (2018) 393: AGRI/8/13439	Zuständiger Ausschuss: Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung Berichterstatterin: Ulrike MÜLLER (Group of the Alliance of Liberals and Democrats for Europe)	
Dossier COM (2018) 394: AGRI/8/13531	Zuständiger Ausschuss: Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung Berichterstatter: Eric ANDRIEU (S&D)	

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

COM (2016) 157

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Bereitstellung von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009

ANHÄNGE

COM (2017) 753

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)

ANHÄNGE

Sachgebiet:		UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento agricoltura, foreste e difesa del suolo	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Landesagentur für Umwelt
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 192 und 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	2. Dezember 2015	
<i>Obligatorische Stellungnahme – COM (2016) 157:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2016/42) Ausschuss der Regionen (ADR/585/2016)	
<i>Obligatorische Stellungnahme – COM (2017) 753:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2018/1285) Ausschuss der Regionen (ADR/924/2018)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Im Rahmen des Pakets über die Kreislaufwirtschaft hat die Europäische Kommission auch neue Vorschriften im Bereich organischer und abfallbasierter Düngemittel in der EU vorgesehen hat. Der Vorschlag für eine Verordnung COM 2016 157 - der die derzeit geltenden Bestimmungen abändert - enthält gemeinsame Regeln für die Umwandlung von Bioabfällen in Rohstoffe, die für die Herstellung von Düngeprodukten verwendet werden können. Teil der Verordnung sind auch fünf Anhänge . Auch der Richtlinienvorschlag COM (2017)753 vom 1. Februar 2018 zur Überarbeitung der Vorschriften über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ist Teil des Plans zur Förderung des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft. Der überarbeitete Vorschlag wird den Mitgliedstaaten helfen, Trinkwasser auf ressourceneffiziente und nachhaltige Weise zu bewirtschaften, und dazu beizutragen, den Energieverbrauch sowie unnötigen Wasserverlust zu reduzieren. Er wird auch dazu beitragen, die Verwendung von Plastikflaschen zu verringern, indem das Vertrauen der Verbraucher in Leitungswasser gestärkt wird.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN – COM (2016) 157:		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN – COM (2018) 753: Der Europäische Ausschuss der Regionen begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission, die Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität für Wasser für den menschlichen Gebrauch neu zu fassen, um unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse qualitativ hochwertiges Trinkwasser für die Verbraucher in den Mitgliedstaaten der EU sicherzustellen. Außerdem befürwortet der AdR die Ziele der Europäischen Kommission, die Trinkwasserqualität vor für die menschliche Gesundheit nachteiligen Einflüssen zu schützen. Den Mitgliedstaaten fällt auf ihrer regionalen und lokalen Ebene jedoch mit den Überwachungs-, Vorsorge- und Abhilfemaßnahmen eine wesentliche Rolle zu, die im Rahmen der Richtlinie notwendige hohe Trinkwasserqualität für die Verbraucher zu erreichen und zu gewährleisten. Schließlich begrüßt der AdR insbesondere die als Reaktion auf die Europäische Bürgerinitiative „Right2Water“ vorgelegten Kommissionsvorschläge, in denen spezifische Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs schutzbedürftiger und ausgegrenzter Bevölkerungsgruppen vorgesehen sind.		

BEMERKUNGEN:⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier COM 2016_157: IMCO/8/06048	Zuständiger Ausschuss: Binnenmarkt und Verbraucherschutz Berichterstatter: Turcanu Mihai (EPP)	Stellungnahme EP in 1. Lesung (an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen): T8-0392/2017 (24/10/2017) Entscheidung EP in 1. Lesung: T8-0306/2019 (27/03/2019)
Dossier COM 2017_753: ENVI/8/12227	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichterstatter: DANTIN Michel (EPP)	Entscheidung EP in 1. Lesung: T8-0320/2019 (28/03/2019)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	6792/16 (Ratstagung 3452 vom 04/03/16) 10423/17 (Ratstagung 3550 vom 19/06/17) 10447/18 (Ratstagung 3627 vom 25/06/18) 5851/19 (Ratstagung vom 17-18/12/2018) – COM (2016) 157	

COM (2018) 179

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [allgemeines Lebensmittelrecht], der Richtlinie 2001/18/EG [absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt], der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 [genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel], der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 [Futtermittelzusatzstoffe], der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 [Raucharomen], der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 [Lebensmittelkontaktmaterialien], der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 [einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen], der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 [Pflanzenschutzmittel] und der Verordnung (EU) 2015/2283 [neuartige Lebensmittel]

Sachgebiet:		UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<p><u>Autonome Provinz Trient:</u></p> <p>Dipartimento agricoltura, foreste e difesa del suolo</p> <p>Dipartimento salute e politiche sociali</p>	<p><u>Autonome Provinz Bozen:</u></p> <p>Abteilung Landwirtschaft</p> <p>Abteilung Gesundheit</p>
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 168, Abs. 4, Art. 114, Art. 294 und Art. 43, Abs. 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	11. April 2018	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2018/2522) - Ausschuss der Regionen (ADR/2018/2837)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
<p>Der Vorschlag sieht eine gezielte Überarbeitung der Verordnung über das allgemeine Lebensmittelrecht vor; außerdem werden darin acht sektorbezogene Rechtsakte dahin gehend überarbeitet, dass sie an die allgemeinen Bestimmungen angeglichen werden und die Transparenz in den Bereichen genetisch veränderte Organismen, Futtermittelzusatzstoffe, Raucharomen, Lebensmittelkontaktmaterialien, Lebensmittelzusatzstoffe, Lebensmittelenzyme und -aromen, Pflanzenschutzmittel und neuartige Lebensmittel erhöht wird.</p> <p>Die Kernelemente des Vorschlags sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • höhere Transparenz dadurch, dass die Bürger automatisch und unmittelbar auf alle sicherheitsrelevanten Informationen zugreifen können, die von der Industrie im Rahmen der Risikobewertung vorgelegt werden; • Einrichtung eines europäischen Registers der in Auftrag gegebenen Studien, mit dem sichergestellt werden soll, dass Unternehmen, die eine Zulassung beantragen, alle einschlägigen Informationen übermitteln und keine für sie nachteiligen Studien zurückhalten; • Möglichkeit für die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, auf Antrag der Kommission und mit Mitteln aus dem EU-Haushalt zusätzliche Studien anzufordern; • verpflichtende Konsultation von Interessenträgern und Öffentlichkeit bei Studien, die die Industrie zur Stützung ihrer Produktzulassungsanträge vorlegt; • stärkere Einbindung der Mitgliedstaaten in Verwaltungsstruktur und Wissenschaftliche Gremien der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit; • Stärkung der Risikokommunikation mit den Bürgern durch gemeinsame Maßnahmen zur Stärkung des Verbrauchervertrauens, indem das öffentliche Bewusstsein und das Verständnis gefördert werden bzw. die wissenschaftlichen Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit sowie die Grundlage der Risikomanagemententscheidungen besser erläutert werden. 		

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN:

Der Europäische Ausschuss der Regionen sieht in dieser Initiative der Europäischen Kommission einen positiven Schritt in die richtige Richtung, wenngleich weiterhin Zweifel bestehen, ob die vorgeschlagenen Änderungen eine unabhängige wissenschaftliche Prüfung der Studien und Daten ermöglichen, die bei der Risikobewertung regulierter Produkte und Stoffe herangezogen werden. Der AdR erinnert an die Zweifel der Bürger und interessierten Kreise an der Transparenz und der Unabhängigkeit der Studien und Daten, die von der Industrie eingereicht und von der EFSA bei ihrer Risikobewertung im Rahmen der Genehmigungsverfahren für regulierte Produkte und Stoffe verwendet werden. Der AdR macht darauf aufmerksam, dass unabhängige Forscher, die ihre Ergebnisse nicht veröffentlichen können, auch nicht motiviert sein dürften, die Ergebnisse der Studien zu überprüfen, welche die EFSA zur Risikobewertung heranzieht. Der AdR unterstützt den Vorschlag eines Registers aller von Studien der EFSA, weil dadurch tendenziösen Publikationen und ebenso der Zurückhaltung wichtiger sicherheitsrelevanter Daten vorgebeugt werden kann. Der AdR betont, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit eine der wichtigsten Erklärungsvariablen für die Risikowahrnehmung seitens der Öffentlichkeit ist. Wenn die Öffentlichkeit den Politikgestaltern und den Regulierungsbehörden vertraut, wird das Risiko geringer eingeschätzt, als bei einem mangelnden Vertrauen. Der AdR begrüßt, dass der allgemeine Plan für die Risikokommunikation in der Form, wie er im Vorschlag der Kommission vorgestellt wird, die Risikowahrnehmung berücksichtigt; betont in diesem Zusammenhang, dass es sehr wesentlich ist, das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit und aller Regierungsebenen, darunter auch der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, für die Begriffe „Gefahr“ und „Risiko“ zu schärfen.

BEMERKUNGEN:⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: ENVI/8/12782	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichterstatterin: SOMMER Renate (EPP)	Stellungnahme EP in 1. Lesung (an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen): T8-0489/2018 (11/12/2018) Entscheidung EP in 1. Lesung: T8-0400/2019 (17/04/2018)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlament und des Rates über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung

ANHÄNGE

Sachgebiet: UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento territorio, ambiente, energia e cooperazione	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Landesagentur für Umwelt Abteilung Landwirtschaft
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. Art. 294 und Art. 192, Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	28. Mai 2018	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2018/2925) Ausschuss der Regionen (ADR/2018/3645)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
<p>Der Vorschlag enthält Vorschriften für Förderung und Erleichterung der Wiederverwendung von Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung in der EU. Ziel ist es, die Landwirte dabei zu unterstützen, nicht trinkbares Abwasser bestmöglich zu nutzen. Vor dem Hintergrund der Anpassung an den Klimawandel sollen ein Beitrag zur Entschärfung des Problems der Wasserknappheit in der EU geleistet und gleichzeitig die Umwelt und die Verbraucher geschützt werden.</p> <p>Im Wesentlichen wurde Folgendes vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestanforderungen für die Wiederverwendung von behandeltem Abwasser aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die sich auf mikrobiologische Aspekte (z. B. Konzentration von E-coli-Bakterien) und Anforderungen an die Routine- und die Validierungsüberwachung erstrecken. Diese Mindestanforderungen werden garantieren, dass das nach den neuen Vorschriften erzeugte aufbereitete Wasser sicher ist, sodass es für die Bewässerung genutzt werden kann. • Risikomanagement, um etwaige weitere Gefahren zu beseitigen, die der sicheren Wasserwiederverwendung entgegenstehen. • Mehr Transparenz: Die Öffentlichkeit wird online Zugang zu Informationen über die Wasserwiederverwendungspraktiken in den EU-Mitgliedstaaten haben. <p>Der Vorschlag ist Teil des Arbeitsprogramms 2018 der Kommission und eine Folgemaßnahme des Aktionsplans zur Kreislaufwirtschaft. Er ergänzt den bestehenden Rechtsrahmen der EU in Bezug auf Wasser und Nahrungsmittel.</p>		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
<p>Der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) stellt fest, dass die Wiederverwendung von Wasser durch unterschiedliche politische Instrumente gefördert werden kann. Derzeit existieren solche Instrumente nur in sechs Mitgliedstaaten. Der AdR stellt weiters fest, dass die zunehmende Wasserknappheit in den Mitgliedstaaten der EU, vor allem in der Landwirtschaft, und die Bemühungen um einen sparsamen Umgang mit Wasser diese Verordnung notwendig gemacht haben. Letztendlich ist diese Verordnung Ausdruck des Bemühens der EU, eine Kreislaufwirtschaft für den Wassersektor einzuführen. Er weist darauf hin, dass die erforderlichen Investitionskosten für Aufbereitungsanlagen, die hochwertiges wiederaufbereitetes Wasser der Klasse A liefern, nach den praktischen Erfahrungen aus Ländern, in denen aufbereitetes Wasser bereits für die Bewässerung verwendet wird, höher sein werden als in der Folgenabschätzung des Verordnungsvorschlags angegeben. Der AdR betont, dass dafür zu sorgen ist, dass diese Verordnung mit den sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften übereinstimmt, insbesondere mit der Kontrollverordnung und den übrigen für die Lebensmittelerzeugung geltenden Verordnungen. Er ist der Auffassung, dass in den allgemeinen EU-Rechtsvorschriften die Wiederverwendung von Abwasser nicht auf den Bereich der Landwirtschaft beschränkt werden sollte, und schlägt daher vor, den Geltungsbereich der Verordnung auf die Verwendung von Wasser zur Bewässerung von kommunalen Grünanlagen, Parks, Gärten und öffentlichen Grünlandflächen (Sport- und Freizeitanlagen)</p>		

auszudehnen. Der AdR sieht den Nachteil dieser Struktur vor allem darin, dass der Endnutzer lediglich als Verbraucher ohne jedwede Verantwortung gesehen wird. Er fordert die Einführung geeigneter Standards für Probenahme und Analyse. Weiters fordert er die Europäische Kommission auf, den Begriff „Ablauf der Aufbereitungsanlage“ zu definieren. Der AdR erachtet ein Jahr als zu knapp bemessen, um Verbesserungen in Bezug auf die Wasseraufbereitung, die Ausrüstung, den Betrieb, die Kontrollen, die Risikobewertung und die Angleichung der Regulierungsvorschriften zu ermöglichen.

BEMERKUNGEN:

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: ENVI//	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichterstatterin: Bonafè Simona (S&D)	Entscheidung in 1. Lesung: T8-0071/2019 (12/02/2019)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlament und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt

ANHANG

Sachgebiet:		UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ	
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento territorio, ambiente, energia e cooperazione	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Landesagentur für Umwelt	
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 294 und Art. 192, Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)		
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren		
<i>Datum des Vorschlags:</i>	28. Mai 2018		
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (CESE/2018/5568) Ausschuss der Regionen (ADR/2018/3652)		
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates		
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:			
<p>Der Vorschlag enthält neue Vorschriften, für zehn Einwegprodukte aus Kunststoff, die in Europa am häufigsten an den Stränden und in den Meeren gefunden werden, sowie Fischfanggeräte, die im Meer verloren gegangen sind oder zurückgelassen wurden und die zusammen 70% aller Abfälle im Meer ausmachen. Die neuen Vorschriften sehen Folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbot von Kunststoff in bestimmten Produkten: Wenn erschwingliche Alternativen zur Verfügung stehen, werden die Einwegkunststoffprodukte vom Markt genommen. Das Vermarktungsverbot soll für Wattestäbchen, Besteck, Teller, Trinkhalme, Rührstäbchen und Luftballonstäbe aus Kunststoff gelten, die vollständig aus umweltfreundlicheren Materialien hergestellt werden müssen. Einweggetränkebehälter, die Kunststoff enthalten, werden nur dann zugelassen, wenn ihre Deckel und Verschlüsse an ihnen befestigt sind. • Zielvorgaben für die Verbrauchsminderung: Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass weniger Lebensmittelverpackungen und Getränkebecher aus Kunststoff verwendet werden. Dies können sie erreichen, indem sie nationale Ziele für die Verbrauchsminderung festsetzen, die Verfügbarkeit alternativer Produkte in den Geschäften verbessern oder sicherstellen, dass Einwegkunststoffprodukte nicht kostenlos zur Verfügung gestellt werden. • Verpflichtungen für die Hersteller: Die Hersteller werden zur Deckung der Kosten für die Abfallbewirtschaftung und die Säuberung der Umwelt sowie für Sensibilisierungsmaßnahmen herangezogen. Dies gilt für die folgenden Kunststoffprodukte: Behälter, Tüten und Folienverpackungen für Lebensmittel (z.B. für Chips und Süßigkeiten), Getränkeflaschen und -becher, Tabakerzeugnisse mit Filtern (z.B. Zigarettenstummel), Feuchttücher, Luftballons und leichte Kunststofftragetaschen. Die Industrie wird auch Anreize erhalten, für diese Produkte weniger umweltschädliche Alternativen zu entwickeln. • Zielvorgaben für die Sammlung: Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, bei Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff bis zum Jahr 2025 eine Sammelquote von 90% zu erreichen, zum Beispiel durch Pfandsysteme. • Kennzeichnungsvorschriften: Auf bestimmten Produkten muss in klarer, standardisierter Weise angegeben werden, wie sie zu entsorgen sind, welches die negativen Umweltauswirkungen des Produkts sind und dass das Produkt Kunststoff enthält. Dies wird für Hygieneeinlagen, Feuchttücher und Luftballons gelten. • Sensibilisierungsmaßnahmen: Die Mitgliedstaaten werden dazu verpflichtet, die Verbraucher für die negativen Auswirkungen einer unsachgemäßen Entsorgung von Einwegkunststoffprodukten und Fischfanggeräten sowie für die verfügbaren Wiederverwendungssysteme und Abfallbewirtschaftungsmöglichkeiten für alle diese Produkte zu sensibilisieren. <p>Die heute vorgeschlagene Richtlinie baut auf bestehenden Vorschriften wie der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und den Abfallrichtlinien auf und ergänzt andere Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung, wie sie z. B. in der Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen vorgesehen sind, sowie die vorgeschlagenen</p>			

Beschränkungen für Mikroplastik und oxo-abbaubare Kunststoffe. Mit der neuen Richtlinie wird ein ähnlicher Ansatz wie bereits mit der erfolgreichen Plastiktüten-Richtlinie aus dem Jahr 2015 verfolgt, die positiv aufgenommen wurde und zu einem raschen Wandel des Verbraucherverhaltens geführt hat.

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:

Der Europäische Ausschuss der Regionen begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission, moniert jedoch den vergleichsweise begrenzten Aktionsradius und erachtet langfristig einen verstärkt ganzheitlich ausgerichteten Ansatz nach dem Vorbild der EU-Kunststoffstrategie und der EU-Strategie für die Kreislaufwirtschaft als erforderlich, um die grundlegenden Veränderungen einzuleiten, die die Voraussetzung für die Lösung dieses Problems unter Einbeziehung sämtlicher Umweltmilieus sind. Zudem muss für allgemeine Politikkohärenz mit dem Kreislaufwirtschaftspaket gesorgt werden. Der AdR plädiert für die Ausweitung der Richtlinie auf alle nicht biologisch abbaubaren Wegwerfkunststoffartikel sowie auf das gesamte aquatische Ökosystem einschl. Süßgewässer und Schelfmeere. Der AdR spricht sich dafür aus, dass Kunststoffe, die in Gewässern biologisch abbaubar sind, sowie biologisch abbaubare modifizierte natürliche Polymere und synthetische Polymere nicht unter die Definition von „Kunststoff“ fallen. Der AdR führt ins Treffen, dass die Mitgliedstaaten und ihre lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften befugt sein sollten, über die in der Richtlinie aufgelisteten Einwegkunststoffartikel hinaus die Nutzung weiterer Einwegkunststoffartikel zu beschränken, um die am stärksten gefährdeten Ökosysteme zu schützen. Der AdR schlägt eine kontrollierte Verbrennung von Getränkeflaschen vor, wenn Kunststoff nicht auf andere Weise und zu vertretbaren Kosten wiedergewonnen werden kann oder die Rückgewinnung höhere Kohlendioxidemissionen verursacht. Der AdR fordert, dass der nach sechs Jahren erstellte Bericht über die Evaluierung der Richtlinie auch dem Ausschuss der Regionen übermittelt wird. Der AdR fordert die Europäische Kommission auf, eine umfassende Folgenabschätzung vorzulegen, aus der die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen klar ersichtlich werden. Der AdR spricht sich für bessere Definitionen der Begriffe „Kunststoff“ und „Einwegkunststoffartikel“ in Anlehnung an die Definition der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (IUPAC) aus. Der AdR unterstützt die Anwendung des Verursacherprinzips auch im Zusammenhang mit Fanggeräten und stellt die Notwendigkeit heraus, neue Lösungen für umweltfreundliche Fanggeräte zu entwickeln. Der AdR fordert Anreize und Fördermaßnahmen, damit die mehr als 50 000 KMU in der Kunststoffbranche nachhaltige Alternativen zu nicht biologisch abbaubaren Wegwerfkunststoffartikeln entwickeln. Der AdR schlägt je nach Sachlage verbindliche und freiwillige Vereinbarungen für die Einzelhändler vor. Er befürwortet Einfuhrbeschränkungen für Wegwerfkunststoffartikel. Der AdR unterstreicht, dass Anreize, die Förderung der Entwicklung und verbesserten Kontrolle sowie die Säuberung der Umwelt von Wegwerfkunststoffabfällen durch Abgaben auf die Einfuhr und auf die Herstellung von Wegwerfkunststoffartikeln finanziert werden sollten.

BEMERKUNGEN:

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: ENVI/8/13273	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichterstatlerin: RIES Frédérique (Group of the Alliance of Liberals and Democrats for Europe)	Entscheidung EP in 1. Lesung: T8-0305/2019 (27/03/2019)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlament und des Rates zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013

ANHÄNGE

Sachgebiet: UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento territorio, ambiente, energia e cooperazione	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Landesagentur für Umwelt Abteilung Landwirtschaft
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 192, Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	1. Juni 2018	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (CESE/2018/3317) Ausschuss der Regionen (ADR/2018/3653)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
<p>ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Der Vorschlag sieht die Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) vor. Der Vorschlag legt die Ziele des Programms, die Finanzausstattung für den Zeitraum 2021-2027, die Finanzierungsformen der Union und die Regeln für die Auszahlung der Finanzierung fest. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, einen Beitrag zum Übergang – auch mithilfe der Energiewende – zu einer sauberen, kreislauforientierten, energieeffizienten, CO₂-armen und klimaresistenten Wirtschaft, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt zu leisten und damit zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.</p> <p>Die spezifischen Ziele des Programms sind:</p> <p>(a) die Entwicklung, Demonstration und Förderung innovativer Technologien und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, einschließlich der Energiewende, sowie die Förderung der Anwendung bewährter Verfahren für den Natur- und Biodiversitätsschutz;</p> <p>(b) die Förderung der Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der relevanten Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union, unter anderem durch Verbesserung der Politikgestaltung durch Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;</p> <p>(c) die Förderung der großmaßstäblichen Anwendung erfolgreicher technischer und politikbezogener Lösungen für die Durchführung der relevanten Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union durch die Reproduktion von Ergebnissen, die Einbeziehung damit zusammenhängender Ziele in andere Politikbereiche und die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors, die Mobilisierung von Investitionen und die Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln.</p>		
<p>ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN: Der Europäische Ausschuss der Regionen begrüßt den Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission, die den Erfolg des LIFE-Programms und den bisher erbrachten europäischen Mehrwert anerkennt. Der AdR begrüßt, dass darin ausdrücklich auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen verwiesen wird und er dazu beiträgt, dass 25 % der im MFR vorgesehenen Mittel Klimazielen dienen. Der AdR stimmt dem Vorschlag zu, die Mittel für das LIFE-Programm im Mehrjährigen Finanzrahmen um 60 % aufzustocken; weist darauf hin, dass diese Mittelaufstockung jedoch zum Teil auf eine Ausweitung der förderfähigen Themenbereiche zurückzuführen ist; der AdR hofft auf die Möglichkeit einer weiteren Mittelanhebung, die mit dem allgemeinen MFR-Vorschlag vereinbar ist. Der AdR zeigt sich besorgt, dass den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für Projekte in Bezug auf Maßnahmen für den Klimaschutz und die Energiewende im kommenden MFR insgesamt weniger Mittel zur Verfügung stehen könnten. Der AdR begrüßt die Entscheidung, auf die Qualität der Projekte zu setzen und eine</p>		

verbindliche Vorabmittelzuweisung nach geografischen Gesichtspunkten zu vermeiden, und fordert, in künftigen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen nicht die Kofinanzierungssätze der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu senken. Der AdR schlägt spezifische Maßnahmen in Bezug auf die Mehrwertsteuer- und Personalkosten vor. Er macht auf die Gebiete in äußerster Randlage und die Grenzregionen aufmerksam und fordert, EVTZ als Konsortien gleichgestellte förderfähige Einrichtungen zu erwähnen. Der AdR betont die Notwendigkeit, Projekte zur Sensibilisierung und besseren Politikgestaltung zu finanzieren, einschließlich von Netzen und Initiativen wie der Bürgermeisterkonvent. Der AdR ist der Ansicht, dass der LIFE-Ausschuss nicht abgeschafft werden sollte.

BEMERKUNGEN:

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: ENVI/8/13444	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichtersteller: Gerben-Jan GERBRANDY (ALDE)	Entscheidung in 1. Lesung (an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen): T8-0487/2018 (12/12/2018) Entscheidung in 1. Lesung T8-0405/2019 (17/04/2019)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

COM (2017) 826

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in Bezug auf die Unterstützung von Strukturreformen in den Mitgliedstaaten

Sachgebiet:		WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Direzione generale della Provincia Dipartimento sviluppo economico, ricerca e lavoro	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Wirtschaft Abteilung Präsidium und Außenbeziehungen Abteilung Deutsche Kultur Abteilung Italienische Kultur Abteilung Ladinische Kultur und Ladinisches Schulumt Landesbeirat für Kommunikationswesen RAS
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 294 und 114 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	6. Dezember 2017	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2016/3623) - Ausschuss der Regionen (ADR//)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Für den mehrjährigen Finanzrahmen nach 2020 schlägt die Kommission ein neues Instrument zur Umsetzung von Reformen vor, das auf Reformen Anwendung findet, die auf EU-Ebene erörtert wurden und zu deren Umsetzung sich die Mitgliedstaaten durch die Vereinbarung sogenannter „Reformzusagen“ verpflichtet haben. Das Instrument soll mit eigenen Haushaltsmitteln dotiert werden; es soll unabhängig von den europäischen Struktur- und Investitionsfonds – für die weiter eigene Vorschriften und Bedingungen gelten werden – zur Verfügung stehen und diese ergänzen. Der gegenständliche Vorschlag ändert die Verordnung mit den allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds und schafft für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, auf der Grundlage von Reformzusagen Mittel aus der leistungsgebundenen Reserve gemäß den Artikeln 20 bis 22 der Unterstützung von Strukturreformen zuzuweisen, und es werden Verfahren für die Umsetzung der Reformzusagen festgelegt. schaffte für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, auf der Grundlage von Reformzusagen Mittel aus der leistungsgebundenen Reserve gemäß den Artikeln 20 bis 22 der Unterstützung von Strukturreformen zuzuweisen, und es werden Verfahren für die Umsetzung der Reformzusagen festgelegt.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN:		

⇨ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: REGI/8/11769	Zuständiger Ausschuss: Regionale Entwicklung Berichtersteller: VAN NISTELROOIJ Lambert (EPP)	Entscheidung EP in 1. Lesung: T8-0407/2018 (24/10/2018)

	KREHL Constanze (S&D)	
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

COM (2018) 375

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa

Sachgebiet:		WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Direzione generale della Provincia Dipartimento sviluppo economico, ricerca e lavoro	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Europa
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 177, 294, 322, Absatz 1 und 349 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	29. Mai 2018	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2018/2791) Ausschuss der Regionen (ADR/2018/3593)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Mit der vorgeschlagenen Dachverordnung werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt: 1) Eine substanzielle Reduzierung unnötigen Verwaltungsaufwands für die Begünstigten und die Verwaltungsbehörden bei gleichzeitiger Erhaltung eines hohen Maßes an Recht- und Ordnungsmäßigkeit. Dies ist das wichtigste Leitprinzip der Reform, und dazu gehören zahlreiche Vereinfachungen und Anpassungen über alle Verordnungen hinweg, insbesondere aber i) die Verlängerung/Übernahme der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (und anderer Maßnahmen, die den Programmstart erleichtern), eine vermehrte Anwendung „verhältnismäßiger Regelungen“, also ein stärkerer Rückgriff auf nationale Systeme bei risikoärmeren Programmen; ii) die Nutzung vereinfachter Kostenoptionen und an Bedingungen geknüpfter Zahlungen; iii) Finanzierungsinstrumente. 2) Mehr Flexibilität, um Programmziele und Ressourcen vor dem Hintergrund veränderter Umstände und freiwilliger Beiträge zu direkt auf EU-Ebene verwalteten Instrumenten anpassen zu können. 3) Eine stärkere Ausrichtung der Programme an EU-Prioritäten und Erhöhung ihrer Wirksamkeit. Dies erfordert i) die Angleichung der Interventionslogik und der Berichterstattung an die MFR-Rubriken und die Forderung nach einer stärkeren Konzentration auf Prioritätsbereiche; ii) eine engere Verbindung zum europäischen Semesterprozess; iii) die Festlegung relevanterer grundlegender Voraussetzungen, die während des gesamten Umsetzungszeitraums einzuhalten sind.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN: Der Europäische Ausschuss der Regionen unterstützt die Kernziele, die die Kommission mit der neuen Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung) verfolgt, insbesondere die Modernisierung der Kohäsionspolitik, indem diese vereinfacht, flexibler und wirksamer wird und unnötige Verwaltungslasten für die Begünstigten und Verwaltungsbehörden deutlich verringert werden. Der AdR unterstreicht die Bedeutung der		

Grundsätze der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance und fordert die Aufnahme des bestehenden Verhaltenskodexes in den Verordnungsentwurf in Form einer Anlage sowie die umfassende Anwendung des Verhaltenskodexes, um sicherzustellen, dass die Einbindung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Rahmen einer umfassenden Partnerschaft erfolgt. Zudem ist der AdR der Ansicht, dass durch die Herausnahme des ELER aus der Dachverordnung der integrierte Ansatz der Struktur- und Investitionsfonds in ländlichen Gebieten bedroht wird, und fordert daher, den ELER wieder in die Dachverordnung aufzunehmen. Weiters weist er darauf hin, dass die Wiedereinführung der „n+2“-Regelung zu einer Überlappung beim Abschluss des laufenden Programmplanungszeitraums mit dem ersten n+2-Ziel des neuen Zeitraums führen würde, was einen erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung der Programme verursachen würde. Der Ausschuss fordert diesbezüglich, die gegenwärtige „n+3“-Regel beizubehalten. Der AdR fordert außerdem, die derzeitigen Kofinanzierungssätze von 85% für weniger entwickelte Regionen und Gebiete in äußerster Randlage sowie für den Kohäsionsfonds und das ETZ-Ziel, von 70% für Übergangsregionen und von 50% für stärker entwickelte Regionen beizubehalten. Außerdem ist er der Ansicht, dass das Sicherheitsnetz der Kommission für die nationale Ebene keine unverhältnismäßigen Einschnitte in einzelnen unterstützten Gebieten verhindert, was unter kohäsionspolitischen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt wäre. Der Ausschuss schlägt daher die Schaffung eines ähnlichen Sicherheitsnetzes auf regionaler Ebene vor. Abschliessend bekräftigt seine entschiedene Ablehnung des negativen Konzepts der makroökonomischen Konditionalität.

BEMERKUNGEN:

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: REGI/8/13500	Zuständiger Ausschuss: Regionale Entwicklung Berichterstatter: Andrey NOVAKOV (EPP), Constanze KREHL (S&D)	Entscheidung in 1. Lesung (an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen): T8-0096/2019 (13/02/2018) Entscheidung EP in 1. Lesung: T8-0310/2019 (27/3/2019)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext

Sachgebiet:		
WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Unità missione strategica rapporti istituzionali e attività legislativa	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Präsidium und Außenbeziehungen
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 175 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	29. Mai 2018	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2018/2790) Ausschuss der Regionen (CDR/2018/3596)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
<p>Für die an den Landesgrenzen interagierenden Personen sind rechtliche Hindernisse spürbar, wenn sie täglich oder wöchentlich diese Grenzen für einen oder mehrere der folgenden Zwecke überqueren: Arbeiten, Lernen, Einkaufen oder Nutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Gegenstand des Verordnungsvorschlags ist ein Mechanismus, der in einem bestimmten Mitgliedstaat für einen gemeinsame grenzübergreifende Region die rechtlichen Bestimmungen des benachbarten Mitgliedstaats zur Anwendung bringen würde, wenn die Anwendung seines eigenen Rechts ein rechtliches Hindernis für die Durchführung eines gemeinsamen Projekts (das eine Infrastrukturmaßnahme oder eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sein könnte) darstellen würde.</p> <p>Der Mechanismus besteht im Abschluss einer europäischen grenzübergreifenden Verpflichtung ("Verpflichtung"), die unmittelbar anwendbar ist oder einer Europäischen grenzübergreifenden Erklärung ("Erklärung"), die ein weiteres Gesetzgebungsverfahren in dem Mitgliedstaat erfordert.</p>		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
<p>Der Europäische Ausschuss der Regionen weiß die Bemühungen der Europäischen Kommission zu schätzen, das Potenzial der Grenzregionen besser auszuschöpfen und einen Beitrag zur Ermöglichung von Wachstum und nachhaltiger Entwicklung zu leisten. Er begrüßt den Vorschlag für eine Verordnung, da hiermit für alle Binnen- und Außengrenzen ein klares, ergänzendes Rechtsinstrument geschaffen wird, mit dem Hindernisse EU-weit nach einem einheitlichen Verfahren angegangen werden können. Der AdR dankt der Kommission, dass sie Empfehlungen aus seinen früheren Stellungnahmen zu Hindernissen an den Grenzen aufgegriffen hat, insbesondere aus der Stellungnahme zu der Mitteilung „Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“. Zudem begrüßt der AdR, dass der Mechanismus als Ergänzung zu den bestehenden Verfahren den Grenzregionen die Möglichkeit bietet, die Initiative zu ergreifen. Er ist sich allerdings der Notwendigkeit bewusst, dass die Kommission das Gebiet für die Verordnung eingrenzen musste, hegt aber Bedenken hinsichtlich der Beschränkung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf das NUTS-3-Gebiet, weswegen er dazu aufruft, fünf Jahre nach Inkrafttreten eine Bewertung des geografischen und des thematischen Geltungsbereichs vorzunehmen. Außerdem ersucht er die Kommission um nähere Erläuterungen zu den förderfähigen gemeinsamen Projekten und zur Definition von Infrastrukturprojekten und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.</p>		
BEMERKUNGEN:		

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier:	Zuständiger Ausschuss:	Entscheidung in 1. Lesung:

REGI/8/13509	Regionale Entwicklung Berichterstatter: Mathijs MILTENBURG (ALDE)	T8-0118/2019 (14/02/2019)
--------------	--	---

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
------------	----------------------	---

COM (2016) 861
**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den
 Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)**

Anhang I

Anhang II

COM (2016) 862
**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Risikovorsorge im
 Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG**

Anhang

COM (2016) 863
**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur
 der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
 (Neufassung)**

Anhang

COM (2016) 864
**Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften
 für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)**

Anhänge

Sachgebiet:	ENERGIE	
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<i>Autonome Provinz Trient:</i> Dipartimento Territorio Agricoltura Ambiente e Foreste	<i>Autonome Provinz Bozen:</i> Landesagentur für Umwelt
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 194, Absatz 2 und 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	30. November 2016	
<i>Obligatorische Stellungnahme COM (2016)861:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2016/6895) - Ausschuss der Regionen (CDR/2017/832)	
<i>Obligatorische Stellungnahme COM (2016)862:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2016/6895) - Ausschuss der Regionen (CDR/2017/832)	
<i>Obligatorische Stellungnahme COM (2016)863:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2016/6895) - Ausschuss der Regionen (CDR/2017/832)	
<i>Obligatorische Stellungnahme COM (2016)864:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2016/6895) - Ausschuss der Regionen (CDR/2017/832)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Das Paket "Saubere Energie für alle Europäer" enthält Gesetzesvorschläge, Berichte und Mitteilungen, die neben Energieeffizienz, erneuerbaren Energien, Gestaltung des Strommarktes, Sicherheit der Stromversorgung und Steuerung der Energieversorgung auch neue Möglichkeiten für das Ökodesign sowie eine Strategie für vernetzte und automatisierte Mobilität betreffen: Durch die Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie soll zusammen mit den Vorschlägen für die Neugestaltung des Strommarkts und für die Governance ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der für		

Investitionssicherheit und für gleiche Ausgangsbedingungen für alle Technologien sorgt, ohne die Klimaschutz- und Energieziele zu gefährden. In der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie werden die bestehenden EU-Kriterien für die Nachhaltigkeit von Bioenergie beibehalten und auf Biomasse und Biogas für die Wärme- und Stromerzeugung ausgedehnt.

Um ein faires Angebot für die Verbraucher sicherzustellen, wird die Kommission u.a. die Einführung intelligenter Zähler beschleunigen und den Zugang zu Verträgen mit dynamischer Preisgestaltung gewährleisten, die für die Einbeziehung der Verbraucher in den Markt unerlässlich sind. Zudem soll ein neues Konzept für den Schutz schutzbedürftiger Verbraucher vorgesehen werden.

Zudem wurde die **Europäische Strategie für Kooperative Intelligente Verkehrssysteme (C-ITS)** ausgearbeitet, mit der mehr Straßenverkehrssicherheit, mehr Verkehrseffizienz und ein besserer Fahrkomfort erreicht werden sollen. Bis 2019 sollen diese Verkehrssysteme es Straßennutzern und Verkehrsleitstellen EU-weit ermöglichen, Informationen auszutauschen und ihre Maßnahmen anhand dieser Informationen zu koordinieren.

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN:

Der Europäische Ausschuss der Regionen befürwortet, dass die Mitgliedstaaten gemeinsam sicherstellen, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 mindestens 27% beträgt und spricht sich indes dafür aus, dass die Mitgliedstaaten nach Bewertung der Erfordernisse und Bedingungen vor Ort eigene und ehrgeizigere verbindliche Ziele festlegen können. Der AdR ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen zur Beseitigung administrativer Hürden intensivieren, die Kosten für noch nicht ausgereifte CO₂-arme Technologien senken und einer effizienten Koordinierung der Planung, Umsetzung und Berichterstattung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene mehr Aufmerksamkeit schenken müssen. Er bedauert, dass die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Vorschlägen der Kommission nur vage umrissen wird, und betont ihren wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Klimaschutzziele. Der AdR stellt fest, dass es zur Verwirklichung ehrgeizigerer Ziele wichtig ist, klare und korrekte Informationen über die Möglichkeit der Nutzung von Finanzinstrumenten der EU nach 2020 zu haben, und hebt hervor, dass fortgeschrittene Finanzierungstechniken angewandt werden müssen, damit gewährleistet ist, dass die Hauptinvestitionen aus dem Privatsektor kommen. Er erachtet es als notwendig, dass Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Drittstaaten, die an den gemeinsamen Projekten zur Produktion von erneuerbarem Strom teilnehmen, während ihres Lebenszyklus den ökologischen, sozialen und arbeitsrechtlichen Normen und Sicherheitsstandards entsprechen, die allgemein in der Europäischen Union und in dem Mitgliedstaat gelten, der beabsichtigt, die erzeugte Energie in seiner Energiebilanz zu berücksichtigen. Abschliessend weist der AdR darauf hin, dass einige nationale Parlamente Bedenken gegen die Vorschläge der Europäischen Kommission mit Blick auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zum Ausdruck gebracht haben, und ist der Auffassung, dass gründlicher geprüft werden sollte, ob das Subsidiaritätsprinzip und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN ZU COM (2017) 759:

Der Europäische Ausschuss der Regionen vertritt die Auffassung, dass die nationalen Behörden – in Anbetracht der politisch anerkannten Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung von Maßnahmen im Bereich nachhaltige Energie sowie unter Berücksichtigung des Ziels der Europäischen Kommission, für eine bessere Rechtssetzung zu sorgen –, gehalten sind, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Einklang mit den verfassungsrechtlichen und politischen Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedsstaats in die Planung und Überwachung einzubeziehen. Er betont, dass die Mitgliedstaaten explizit den auf lokaler und regionaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen und den im Rahmen von Initiativen wie dem Bürgermeisterkonvent erzielten Ergebnissen Rechnung tragen sowie Verfahren zur Einbeziehung der Beiträge aller relevanten Regierungs- und Verwaltungsebenen zu ihren jeweiligen integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen entwickeln sollten. Der AdR spricht sich dafür aus, im Geiste der Partnerschaft eine ständige Plattform für einen Energiedialog zu errichten, um eine aktive Beteiligung von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Unternehmen, Investoren und weiteren einschlägigen Interessenträgern sowie der Allgemeinheit an der Bewältigung der Energiewende, einschließlich der Energiearmut, zu fördern. Er plädiert darüber hinaus dafür, die Europäische Kommission in der Verordnung dazu zu verpflichten, einen vom Ausschuss der Regionen benannten Vertreter, der die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der gesamten EU auf institutioneller Ebene vertritt, in den einzurichtenden Ausschuss für die Energieunion aufzunehmen.

BEMERKUNGEN:

⇒ VEFAHRENSVERLAUF

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier COM 2016 (861)	Zuständiger Ausschuss:	Entscheidung EP in 1. Lesung:

ITRE/8/08718	Industrie, Forschung und Energie (ITRE) Berichterstatter: Krišjānis KARIŅŠ (EPP)	T8-0227/2019 (26/3/2019)
Dossier COM 2016 (862) ITRE/8/08692	Zuständiger Ausschuss: Industrie, Forschung und Energie (ITRE) Berichterstatter: Flavio ZANONATO (S&D)	Entscheidung EP in 1. Lesung: T8-0229/2019 (26/3/2019)
Dossier COM 2016 (863) ITRE/8/08681	Zuständiger Ausschuss: Industrie, Forschung und Energie (ITRE) Berichterstatter: Morten Helveg PETERSEN (Group of the Alliance of Liberals and Democrats for Europe)	Entscheidung EP in 1. Lesung: T8-0228/2019 (26/3/2019)
Dossier COM 2016 (864) ITRE/8/08686	Zuständiger Ausschuss: Industrie, Forschung und Energie (ITRE) Berichterstatter: Krišjānis KARIŅŠ (EPP)	Entscheidung EP in 1. Lesung: T8-0226/2019 (26/3/2019)

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	Ratstagung 3554 vom 26/06/17	

COM (2016) 821

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems

COM (2016) 823

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen und operativen Rahmen für die durch die Verordnung ... [ESC Regulation] eingeführte Elektronische Europäische Dienstleistungskarte

COM (2016) 824

Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und entsprechender Verwaltungsvereinfachungen

Sachgebiet:		INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento Sviluppo economico, ricerca e lavoro Dipartimento Artigianato, commercio, promozione, turismo e sport	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Wirtschaft
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 114, Art. 53 Absatz 1, Art. 62 und Art. 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	10. Jänner 2017	
<i>Obligatorische Stellungnahme COM (2016) 821:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2017/729) - Ausschuss der Regionen (ADR/2017/1195)	
<i>Obligatorische Stellungnahme COM (2016) 823:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2017/729) - Ausschuss der Regionen (ADR/2017/1195)	
<i>Obligatorische Stellungnahme COM (2016) 824:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2017/729) - Ausschuss der Regionen (ADR/2017/1195)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
<p>Mit dem Vorschlag COM (2016) 821 für einen eigenständigen Rechtsetzungsakt zur Modernisierung des gegenwärtigen Notifizierungsverfahrens der Dienstleistungsrichtlinie, soll die Durchsetzung der bestehenden Bestimmungen der Richtlinie durch ein wirksameres und effizienteres Verfahren zu verbessert und somit verhindert werden, dass die Mitgliedstaaten Genehmigungsregelungen oder bestimmte Anforderungen erlassen, die der Dienstleistungsrichtlinie nicht entsprechen. Ziel ist es insbesondere, die Effizienz des Notifizierungsverfahrens zu steigern, Qualität und Inhalt der eingereichten Notifizierungen zu verbessern, die zusätzlichen Anforderungen, die sich im Rahmen der Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie als potenziell bedeutsame Hemmnisse im Binnenmarkt für Dienstleistungen herausgestellt haben, zu erfassen und die wirksame Einhaltung der Notifizierungspflicht zu fördern.</p> <p>Ziel der Vorschläge COM (2016) 823 und COM (2016) 824 ist die Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte, um den Verwaltungsaufwand für Dienstleister, die ihre Aktivitäten auf andere Mitgliedstaaten ausweiten möchten, zu verringern. Gleichzeitig wird sie sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften, die gerechtfertigt sind, anwenden können. Allgemeine Ziele der Initiative sind die Verbesserung der Marktintegration für Unternehmensdienstleistungen und die Bauwirtschaft sowie die Steigerung des Produktivitätswachstums in beiden Branchen. Die spezifischen Ziele dieser Initiative sind: Für Unternehmen die Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten zu vereinfachen und kostengünstiger zu gestalten; das Vertrauen ausländischer Dienstleister in den Markt durch erhöhte Transparenz und verbesserte Informationsbereitstellung zu stärken; mehr Marktdynamik und Wettbewerb zu erzeugen und auf diese Weise für eine größere Auswahl und niedrigere Preise für Kunden, einschließlich abnehmern aus der Industrie, zu sorgen.</p>		

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN:

Der Europäische Ausschuss der Regionen ist der Ansicht, dass die Vorschläge zur Schaffung eines echten Binnenmarktes für Dienstleistungen beitragen können, was auch zur Ankurbelung von Wachstum, Investitionen und Beschäftigung in den Regionen und Städten führen würde; betont gleichwohl, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Subsidiaritätsprinzip gewahrt werden müssen. Der AdR begrüßt die neue elektronische Dienstleistungskarte als hilfreichen Beitrag zur Förderung der Mobilität der Dienstleistungserbringer, ersucht jedoch darum, zu klären, wie sie mit bereits bestehenden Systemen zusammenhängt; ist überzeugt, dass die elektronische Dienstleistungskarte zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Kosten für die Anbieter grenzüberschreitender Dienste beitragen kann; die KMU, die das Rückgrat der lokalen und regionalen Wirtschaft bilden, sind am stärksten vom Verwaltungsaufwand bei grenzübergreifenden Tätigkeiten betroffen. Der AdR spricht sich gegen den Ansatz aus, dem Herkunftsmitgliedstaat die Hauptverantwortung für das Verfahren der elektronischen Dienstleistungskarte zu übertragen. Er unterstützt Schritte zur Verbesserung des Notifizierungsverfahrens für Dienstleistungen, da das bestehende Verfahren nicht greift. Der AdR besorgt darüber, dass der vorgeschlagene Beschluss unter Artikel 7 die Freiheit des Gesetzgebers auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ungebührlich einschränken würde; ist der Auffassung, dass dies stattdessen eine unverbindliche Empfehlung sein sollte. Der AdR hält es für wünschenswert, einen kohärenteren Rechtsrahmen der EU für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten. Außerdem hält er es für wichtig, dass gemäß dem Vorschlag die Entscheidung, was reguliert wird und wie dies geschieht, den Mitgliedstaaten und ihren zuständigen Stellen auf regionaler und lokaler Ebene überlassen bleiben würde, wobei jedoch sichergestellt sein sollte, dass diese Entscheidungen faktengestützt sind und nach einer transparenten und objektiven Bewertung getroffen werden, die unter den Mitgliedstaaten einheitlich angewendet wird. Der AdR begrüßt die Leitlinien für nationale Reformen bei der Reglementierung von Berufen, die den Mitgliedstaaten helfen könnten, ihren rechtlichen Rahmen für Berufe mit hohem Wachstums- und Beschäftigungspotenzial anzupassen. Er ist besorgt darüber, dass die Vorschläge für die elektronische Dienstleistungskarte, das Notifizierungsverfahren und die Verhältnismäßigkeitsprüfung zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften führen werden.

BEMERKUNGEN:**⇒ VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier COM (2016) 821: IMCO/8/08987	Zuständiger Ausschuss: Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) Berichtersteller: Sergio Gutiérrez Prieto (S&D)	
Dossier COM (2016) 823: IMCO/8/09040	Zuständiger Ausschuss: Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) Berichtersteller: Morten LØKKEGAARD (ALDE)	
Dossier COM (2016) 824: IMCO/8/09048	Zuständiger Ausschuss: Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) Berichterstellerin: Anneleen VAN BOSSUYT (European Conservatives and Reformists Group)	

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	<u>Ratstagung 3554 vom 29-30/05/2017</u>	

COM (2008) 426

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

Sachgebiet:			SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Unità missione strategica rapporti istituzionali e attività legislativa	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Präsidium Amt für Kabinettsangelegenheiten Abteilung Soziales Gleichstellungsrätin			
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 19 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)				
<i>Verfahren:</i>	Besonderes Gesetzgebungsverfahren (Zustimmungsverfahren)				
<i>Datum des Vorschlags:</i>	2. Juli 2008				
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA /2009/49) – Ausschuss der Regionen (ADR/2008/321)				
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates				
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:					
Ziel dieses Vorschlags ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Arbeitsmarktes. Es soll ein Rahmen für das Verbot der Diskriminierung aus diesen Gründen gesetzt und in der Europäischen Union ein einheitliches Mindestschutzniveau für Personen, die Opfer solcher Diskriminierung sind, festgelegt werden. Dieser Vorschlag ergänzt den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, in dem das Diskriminierungsverbot aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung lediglich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung Anwendung findet.					
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:					
Der Ausschuss der Regionen begrüßt das erneuerte Engagement der Kommission und ihre jüngsten Vorschläge zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und weist darauf hin, dass diese Gleichbehandlung auf der Anerkennung und Achtung gemeinsamer europäischer Grundwerte beruhen muss. Er unterstreicht, dass es notwendig ist, den Schutz vor Diskriminierung auf alle in Artikel 13 genannten Gründe auszuweiten und wiederholt, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichbehandlung nur durch die effektive Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verwirklicht werden kann, die als wichtigste Dienstleistungserbringer (insbesondere im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen) eine Schlüsselrolle dabei haben, die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen auszuloten und entsprechende Informationen bereitzustellen. Er ist der Auffassung, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichbehandlung und die Diskriminierungsbekämpfung in allen Gesellschaftsbereichen nur durch gemeinsam mit der Zivilgesellschaft unternommene Anstrengungen und auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen durchgeführte Integrationsmaßnahmen erreicht werden können.					
BEMERKUNGEN:					

⇒ VEFAHRENSVERLAUF

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: LIBE/6/65317	Zuständiger Ausschuss: Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres Berichterstatte(rin): Buitenweg Kathalijne Maria (Grüne/FEA)	Entscheidung des EP: T6-0211/2009 (02/04/2009)

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	13405/08 (Ratstagung 2893 vom 02/10/2008)	

<p>16825/08 (Ratstagung 2916 vom 16/12/2008) 9721/2/2009 (Ratstagung 2947 vom 08/06/2009) 16611/2009 (Ratstagung 2980 vom 30/11/2009) 10560/10 (Ratstagung 3019 vom 07/06/2010) 17323/10 (Ratstagung 3053 vom 06/12/2010) 11574/11 (Ratstagung 3099 vom 17/06/2011) 17943/11 (Ratstagung 3131 vom 01-02/12/2011) 11386/12 (Ratstagung 3177 vom 21/06/2012) 17164/12 (Ratstagung 3206 vom 06/12/2012) 11081/13 (Ratstagung 3247 vom 20/06/2013) 17546/13 (Ratstagung 3280 vom 09/12/2013) <u>16803/14 (Ratstagung 3357 vom 11/12/2014)</u> <u>14327/15 (Ratstagung 3434 vom 07/12/2015)</u> <u>10235/16 (Ratstagung 3474 vom 16/06/2016)</u> <u>Ratstagung 3548 vom 15/06/2017</u> <u>Ratstagung 3583 vom 08/12/2017</u></p>	
---	--

COM (2015) 615

Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen

Anhang I

Anhang II

Anhang III

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento salute e politiche sociali Dipartimento organizzazione, personale e affari generali	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Soziales Abteilung Mobilität Abteilung Europa AOV - Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 114 und 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	2. Dezember 2015	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2016/50) Ausschuss der Regionen (ADR//)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Veröffentlichung	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
<p>Der Vorschlag soll dazu beitragen, die Funktionsweise des Binnenmarkts für bestimmte barrierefreie Produkte und Dienstleistungen weiter zu verbessern und Hindernisse für den freien Verkehr von barrierefreien Produkten und Dienstleistungen zu beseitigen bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen. Dabei ist den Bedürfnissen der Unternehmen und der Verbraucher Rechnung zu tragen, und es soll ein Beitrag zur Umsetzung der Strategie Europa 2020, der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geleistet werden. Neben dem Abbau von Hindernissen für den grenzüberschreitenden Handel durch die Abstimmung der nationalen Vorgehensweisen in Bezug auf die Barrierefreiheit, hat der Vorschlag auch die Verstärkung des Wettbewerbs für ausgewählte barrierefreie Produkte und Dienstleistungen und im öffentlichen Auftragswesen zum Ziel. Auf EU-Ebene sollen einheitliche Barrierefreiheitsanforderungen für ausgewählte Produkte und Dienstleistungen festgelegt werden, die auch auf EU-Vorschriften anzuwenden sind, die nur allgemeine Pflichten im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit enthalten und in der Folge die Durchsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen verbessern (z.B. im Bereich des öffentlichen Auftragswesens und den europäischen Struktur- und Investmentfonds). Zu den Produkten und Dienstleistungen, für die eine barrierefreie Gestaltung als besonders wichtig erachtet wird, zählen Personenbeförderungsdienste im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr.</p>		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN:		

⇨ VEFAHRENSVERLAUF

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: IMCO/8/05279	Zuständiger Ausschuss: Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz Berichterstatter: Morten LØKKEGAARD (ALDE)	Entscheidung EP in 1. Lesung (Stellungnahme an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen): T80347/2017 (14/09/2017)

		Entscheidung EP in 1. Lesung: T8-0173/2019 (13/03/2019)
--	--	---

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	10235/16 (Ratstagung 3474 vom 17/06/2016) Ratstagung 3548 vom 15/06/2017 Ratstagung 3583 vom 8/12/2017	Annahme in 1. Lesung durch den Rat: ST 8376 2019 INIT (09/04/2019)

COM (2016) 815

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Anhang I

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK			
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<table border="1"><tr><td><u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento Salute e politiche sociali Dipartimento Sviluppo economico, ricerca e lavoro</td><td><u>Autonome Provinz Bozen:</u> Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) Abteilung Arbeit Abteilung Soziales</td></tr></table>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento Salute e politiche sociali Dipartimento Sviluppo economico, ricerca e lavoro	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) Abteilung Arbeit Abteilung Soziales
<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento Salute e politiche sociali Dipartimento Sviluppo economico, ricerca e lavoro	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) Abteilung Arbeit Abteilung Soziales		
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 48 und 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)		
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren		
<i>Datum des Vorschlags:</i>	13. Dezember 2016		
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2017/1461) Ausschuss der Regionen (ADR/2017/849)		
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)		
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Der Vorschlag zur Überarbeitung der Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zielt schwerpunktmäßig auf vier Bereiche der Koordinierung ab, in denen Verbesserungen erforderlich sind: <u>1) Zugang zu Sozialleistungen für nicht erwerbstätige mobile Bürgerinnen und Bürger:</u> Hier soll im Rahmen der Überarbeitung klargestellt werden, unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten den Zugang nicht erwerbstätiger mobiler EU-Bürger zu Sozialleistungen beschränken können. Mit dem Vorschlag wird das geltende EU-Recht in der Auslegung durch den Gerichtshof kodifiziert. <u>2) Leistungen bei Pflegebedürftigkeit:</u> Im Wege der Überarbeitung wird ein kohärentes System für die Koordinierung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (derzeit unter Leistungen bei Krankheit abgehandelt) geschaffen werden, indem ein eigenes Kapitel betreffend ihre Koordinierung in die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 aufgenommen, eine Begriffsbestimmung eingeführt und eine Liste dieser Leistungen erstellt wird. <u>3) Leistungen bei Arbeitslosigkeit:</u> Zudem sieht die überarbeitete Fassung neue Bestimmungen für die Koordinierung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit in grenzüberschreitenden Fällen vor. Diese betreffen die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, die einen Anspruch auf Arbeitslosenleistungen begründen oder weiterhin begründen, den Export von Arbeitslosenleistungen und die Bestimmung des Mitgliedstaates, der gegenüber Grenzgängern und anderen grenzüberschreitend erwerbstätigen Personen für die Gewährung von Arbeitslosenleistungen zuständig ist: a) Arbeitssuchende können ihre Arbeitslosenleistungen für mindestens sechs Monate exportieren – derzeit sind es drei Monate. b) Für Grenzgänger/innen (Personen, die in einem Land leben, in einem anderen Land arbeiten und mindestens einmal pro Woche nach Hause fahren) wird der Mitgliedstaat, in dem sie in den letzten 12 Monaten gearbeitet haben, für die Erbringung der Arbeitslosenleistungen zuständig. c) Die Mitgliedstaaten können verfügen, dass eine Person, bevor sie arbeitslos wurde, mindestens drei Monate in ihrem Hoheitsgebiet gearbeitet haben muss, damit sie sich zur Beantragung von Arbeitslosenleistungen auf davor in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegte Erwerbszeiten berufen kann. <u>4) Familienleistungen:</u> Der Vorschlag enthält auch neue Bestimmungen über die Koordinierung von Familienleistungen, die als Einkommensersatz während Zeiten der Kindererziehung dienen sollen. Der Vorschlag bewirkt keine Änderung der bestehenden Regelungen für den Export von Leistungen für Kinder. Es ist nicht vorgesehen, die Leistungen für Kinder an einen Index zu binden: Das Land der Erwerbstätigkeit des Elternteils (der Eltern) ist auch weiterhin für die Zahlung der Kinderbeihilfe zuständig und dieser Betrag kann nicht angepasst werden, wenn das Kind woanders lebt.			
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN:			

Der Europäische Ausschuss der Regionen unterstreicht die Bedeutung von regionalen Beratungs- und Unterstützungsnetzwerken für mobile Unionsbürgerinnen und -bürger. Diese sind unbedingt notwendig, um der Ausbeutung von mobilen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und organisiertem Betrug vorzubeugen. Der AdR spricht sich für eine Stärkung dieser Netzwerke aus; Weiters erinnert er daran, dass der vorliegende Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung Nr. 883/2004 mit der Aktualisierung der Modalitäten zur Ausstellung der sog. A1 - Bescheinigungen ein zentrales Element für den zu verbessernden Schutz vor Sozialmissbrauch entsandter Beschäftigter im Rahmen der parallel laufenden Überarbeitung der Entsenderichtlinie Nr. 96/71/EG enthält. Mit Blick auf die Bedeutung dieses Aspekts ist jeder Schritt in Richtung einer verbindlichen, klaren und unmittelbaren Gestaltung der künftigen A1- Bescheinigungsvergabe von besonderer Bedeutung und sollte dementsprechend besonders beachtet werden; Der Europäische Ausschuss der Regionen bekräftigt diesbezüglich seine Auffassung, dass die Frist, ab der das Recht des Aufnahmelandes in einer Entsendesituation in vollem Umfang auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden ist, 12 Monate betragen sollte; Der Europäische Ausschuss der Regionen stellt fest, dass die Koordinierung der Pflegeleistungen den Anwendungsbereich des koordinierenden Rechts erweitert, was für die Verwirklichung der Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen erforderlich ist; das Kumulationsverbot im Hinblick auf Kranken- und Pflegeleistungen dürfte jedoch schwer zu handhaben zu sein; Außerdem begrüßt er die vorgesehene Verlängerung der Exportmöglichkeit von Leistungen bei Arbeitslosigkeit von drei auf sechs Monate. Er weist jedoch darauf hin, dass dies mit geeigneten aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gekoppelt werden sollte, die ein wesentlicher Bestandteil der „Aktivierungsstrategien“ sind, die auf das Zusammenspiel zwischen Arbeitslosenversicherung und Hilfesystemen, aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Auflagen für den Bezug von Leistungen abzielen. Der AdR hält es für klärungsbedürftig, in welcher Weise die Mitgliedstaaten die Exportzeit über das geltende europäische Recht hinaus ausweiten können sollten.

BEMERKUNGEN:

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: EMPL/8/08764	Zuständiger Ausschuss: Beschäftigung und soziale Angelegenheiten Berichtersteller: Guillaume BALAS (S&D)	

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	<u>6927/17 (Ratstagung 3523 vom 03/03/2017)</u> <u>Ratstagung 3548 vom 15/06/2017</u> <u>Ratstagung 3625 vom 21/06/2018</u>	

COM (2017) 253

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige

ANHANG

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK			
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<table border="1"> <tr> <td><u>Autonome Provinz Trient:</u> Direzione generale Agenzia provinciale per la famiglia, la natalità e le politiche giovanili</td> <td><u>Autonome Provinz Bozen:</u> Familienagentur Abteilung Soziales Abteilung Arbeit</td> </tr> </table>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Direzione generale Agenzia provinciale per la famiglia, la natalità e le politiche giovanili	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Familienagentur Abteilung Soziales Abteilung Arbeit
<u>Autonome Provinz Trient:</u> Direzione generale Agenzia provinciale per la famiglia, la natalità e le politiche giovanili	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Familienagentur Abteilung Soziales Abteilung Arbeit		
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 294, Art. 153, Abs. 1 und 2, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)		
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren		
<i>Datum des Vorschlags:</i>	26. April 2017		
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (CESE/2017/2275) Ausschuss der Regionen (CDR/2017/3138)		
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates		
<p>ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Der Vorschlag ist Teil des Maßnahmenpakets der “Europäischen Säule sozialer Rechte”, mit dem die Europäische Kommission die soziale Dimension der Europäischen Union stärken will. Ziel ist es, die Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern hinsichtlich der Chancen auf dem Arbeitsmarkt und der Behandlung am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Folglich werden neue oder höhere Mindeststandards für Eltern-, Vaterschafts- und Pflegeurlaub festgelegt. Dadurch sollen insbesondere den Männern mehr Möglichkeiten gegeben werden, Eltern- und Pflegeverantwortung zu übernehmen und die Erwerbsbeteiligung der Frauen gefördert werden. Konkret schlägt die Kommission insbesondere vor,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Vätern einen Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub von 10 Tagen nach der Geburt des Kindes einzuräumen (Art. 4); 2) einen nicht übertragbaren Anspruch auf jeweils mindestens 4 Monate Elternzeit einzuführen, die von Müttern als auch von Vätern bis zum 12. Lebensjahr des Kindes genommen werden kann (Art. 5); 3) die Höhe des Elterngelds mindestens auf dem Niveau des Krankengelds festzulegen (Art. 8); 4) für Eltern bis zum 12. Lebensjahr ihrer Kinder einen Anspruch auf Teilzeitarbeit und anschließende Rückkehr auf ihren früheren oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz zu begründen (Art. 10); 5) einen europarechtlichen Anspruch des Arbeitnehmers auf Gewährung von Pflegeurlaub im Fall einer nachgewiesenen schweren Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen einzuführen (Art. 6); 			
<p>ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN: Der Europäische Ausschuss der Regionen betont, dass für die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben Beschäftigte, Familien, Sozialpartner, lokale und regionale Gebietskörperschaften sowie alle öffentlichen und privaten Arbeitgeber und Dienstleistungserbringer gleichermaßen verantwortlich sein müssen. Der AdR bestätigt die Rolle, die den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften diesbezüglich aufgrund ihrer Zuständigkeiten im Alltag der Familien bei der Betreuung von Kindern, pflegebedürftiger älterer oder behinderter Menschen, Bildung, sozialen Diensten oder Beschäftigung zukommt. Die Multi-Level-Governance ist daher für die optimale Umsetzung der Richtlinie von großer Bedeutung. Der AdR geht davon aus, dass eine Vereinbarkeitspolitik, insbesondere im Hinblick auf Urlaub aus familiären Gründen, sowohl zur Steigerung der Frauenerwerbsquote als auch der Geburtenrate beitragen kann und somit positive wirtschaftliche Auswirkungen für alle haben könnte. Gleichzeitig ist unbedingt dafür zu sorgen, dass ein Urlaub aus familiären Gründen für Frauen nicht zu einer Falle</p>			

wird, die ihren Spielraum auf dem Arbeitsmarkt noch weiter einengt. Der AdR bedauert, dass sich der Anwendungsbereich der Richtlinie auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschränkt, die einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, und nicht die verschiedenen Formen atypischer Beschäftigung – etwa selbstständige Erwerbstätigkeit – umfasst. Der AdR bedauert die fehlenden Bezüge zu den Barcelona-Zielen, die noch nicht von allen Mitgliedstaaten erreicht wurden, sodass verstärkte Bemühungen zu ihrer Umsetzung zu unternehmen sind. Der AdR verweist darauf, dass das Europäische Semester ein wirksames Instrument für die Haushaltspolitik sein und sich als sehr nützlich erweisen könnte, um den Mitgliedstaaten Orientierungshilfen und Empfehlungen zu vermitteln, wie sie etwas gegen die wirtschaftlichen Faktoren unternehmen können, die die zweite Einkommensquelle im Haushalt von der Erwerbstätigkeit abhalten, und außerdem um in Bezug auf die Pflegeleistungen eine Orientierungshilfe zu geben. Der AdR schließt sich dem Vorschlag an, das Recht auf Vaterschaftsurlaub unbeschadet des im nationalen Recht definierten Familienstands zu gewähren, um jegliche Diskriminierung zu vermeiden. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Zugangsbedingungen und die genauen Modalitäten für die Beantragung eines Elternurlaubs im Falle von mehr als zwei Personen, die einen Elternurlaub beantragen, festzulegen. Der AdR begrüßt den Vorschlag zur Ermittlung umfangreicherer und qualitativ hochwertigerer Daten und beharrt auf der Notwendigkeit, Daten auf lokaler und regionaler Ebene zu sammeln, um zielgerichtete und ressourcenschonende Strategien zu erarbeiten.

BEMERKUNGEN:

⇒ VEFAHRENSVERLAUF

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: EMPL/8/09836	Zuständiger Ausschuss: Beschäftigung und soziale Angelegenheiten Berichterstatter: David CASA (EVP)	Entscheidung EP in 1. Lesung: T8-0348/2019 (04/04/2019)

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	Ratstagung 3583 vom 08/12/2017 Ratstagung 3625 vom 21/06/2018	

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union

Sachgebiet:		SOZIALPOLITIK	
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	Autonome Provinz Trient: Dipartimento Sviluppo economico, ricerca e lavoro	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Arbeit	
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 294, Art. 153, Abs. 1 und 2, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)		
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren		
<i>Datum des Vorschlags:</i>	21. Dezember 2017		
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (CESE//) Ausschuss der Regionen (CDR//)		
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates		

ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:

Das übergeordnete Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie ist es, sichere und verlässliche Beschäftigung zu fördern und gleichzeitig die Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarktes zu erhalten und die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern.

Um dieses übergeordnete Ziel zu erreichen, werden die folgenden Einzelziele angestrebt:

- (1) verbesserter Zugang der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu Informationen betreffend ihre Arbeitsbedingungen;
- (2) verbesserte Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, vor allem die in neuen und atypischen Beschäftigungsverhältnissen Tätigen, unter Wahrung eines Spielraums für Anpassungsfähigkeit und Innovation am Arbeitsmarkt;
- (3) bessere Einhaltung der Normen für die Arbeitsbedingungen durch verstärkte Durchsetzung;
- (4) größere Transparenz am Arbeitsmarkt unter Vermeidung unnötigen Aufwands für Unternehmen jeder Größe.

Die vorgeschlagene Richtlinie soll die Richtlinie über schriftliche Erklärungen durch ein Instrument ersetzen, das die Transparenz der Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleistet und neue materielle Rechte definiert, die die Planbarkeit und die Sicherheit der Arbeitsbedingungen vor allem für diejenigen verbessern sollen, die sich in prekären Beschäftigungsverhältnissen befinden.

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN:

Der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) zeigt sich über die Möglichkeit besorgt, dass atypische Arbeitsverhältnisse, insbesondere befristete Arbeitsverhältnisse, unter Umständen unverhältnismäßig oft jüngere, weniger gebildete und geringer qualifizierte Beschäftigte betreffen und dass die meisten sich nicht freiwillig in ein solches Arbeitsverhältnis begeben. Zudem fordert er in der Debatte auch besondere Aufmerksamkeit für die zwischen 4 und 6 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Abruf- oder Gelegenheitsarbeitsverträgen in der EU. Der AdR unterstützt nachdrücklich alle Bemühungen, in der gesamten EU für alle unterschiedlichen Formen von Arbeitsverträgen ein Mindestmaß an fairen Arbeitsbedingungen sicherzustellen und zugleich eine ungerechtfertigte Zunahme von Bürokratie und Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen zu vermeiden. Diese Mindestrechte würden allen Beschäftigten den notwendigen Schutz bieten, es entstünde ein klarer Bezugsrahmen, an dem sich die nationalen Gesetzgeber und die Gerichte orientieren können. Der AdR ist der Auffassung, dass neue Mindestrechte auf Unionsebene nicht nur für faire Wettbewerbsbedingungen sorgen, da unterschiedliche nationale Ansätze zu Wettbewerbsverzerrungen sowie zu Barrieren für die Freizügigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer innerhalb des Binnenmarktes führen. Sie können auch die Wirksamkeit des EU - Arbeitsmarktes verbessern, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt sowie den Zusammenhalt und einen neuen Prozess der Konvergenz hin zu besseren Arbeits- und Lebensbedingungen fördern – und zugleich die Integrität des Binnenmarktes bewahren. Weiters unterstreicht er die Bedeutung der Bereitstellung schriftlicher Informationen sowohl für Arbeitgeber als auch für Beschäftigte, da so für mehr Transparenz gesorgt wird und Asymmetrien zwischen beiden Vertragspartnern verringert werden. Der AdR erinnert außerdem daran, dass die Sozialpartner einen Tarifvertrag über Mindestrechte schließen dürfen, sofern der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer insgesamt gewahrt bleibt und die Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen gemäß dieser Richtlinie nicht unterschritten werden. Er empfiehlt, die neuen materiellen Rechte um das Verbot der Nullstundenverträge und das Recht auf garantierte Arbeitsstunden sowie auf mehr Rechte bei Kündigung zu

ergänzen, da die Ausweitung der materiellen Rechte sonst zu kurz greift. Abschließend hebt er die wichtige Rolle hervor, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Konzipierung, Umsetzung und Bewertung von Maßnahmen in Bereichen spielen, in denen sie häufig über Schlüsselkompetenzen verfügen (wie z.B. in der Sozial- und Beschäftigungspolitik).

BEMERKUNGEN:

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: EMPL/8/11959	Zuständiger Ausschuss: Beschäftigung und soziale Angelegenheiten Berichterstatter: Enrique CALVET CHAMBON (Group of the Alliance of Liberals and Democrats for Europe)	Entscheidung EP in 1. Lesung: T8-0379/2019 (16/04/2019)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	Ratstagung 3625 vom 21/06/2018	

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	Autonome Provinz Trient: Dipartimento Sviluppo economico, ricerca e lavoro	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Arbeit
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 53, Art. 294, Art. 46, Art. 48, Art. 62, Art. 91, Abs. 1, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	13. März 2018	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (CESE/2018/1490) Ausschuss der Regionen (ADR/2018/2670)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
<p>Ziel des Vorschlags ist die Einrichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde. Diese soll den Bürgern, Unternehmen und nationalen Verwaltungen helfen, die Chancen, die die Freizügigkeit bietet, optimal zu nutzen und eine faire Arbeitskräftemobilität zu gewährleisten.</p> <p>Im Wesentlichen werden drei Ziele verfolgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Information der Bürger und Unternehmen über Arbeits-, Ausbildungs-, Mobilitäts-, Einstellungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Leitlinien über Rechte und Pflichten zur Verfügung zu stellen, die mit dem Leben, Arbeiten und/oder der unternehmerischen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der EU verbunden sind. 2) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, indem sie ihnen dabei hilft sicherzustellen, dass die EU-Rechtsvorschriften, die die Mobilität schützen und regeln, leicht nachvollziehbar sind und befolgt werden (z.B. Unterstützung bei Kapazitätenaufbau bei nationalen Behörden und bei Kontrollen). 3) Vermittlung bei grenzüberschreitenden Streitfällen. <p>Die dezentrale EU-Agentur soll ihre Arbeit im Jahr 2019 aufnehmen können.</p> <p>Die Initiative wird von einem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates für den Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbständige sowie einer Mitteilung über das Monitoring der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte begleitet.</p>		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
<p>Der AdR begrüßt die Zielsetzung des Vorschlags, durch eine wirksamere Anwendung des Unionsrechts im Bereich der grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilität und Koordinierung der sozialen Sicherheit die Fairness am und das Vertrauen in den Binnenmarkt zu stärken. Er unterstützt die Herangehensweise, eine Europäische Arbeitsbehörde (ELA) zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit zu errichten und somit die Qualität von Mobilität zu verbessern, und die die nationalen Behörden dort unterstützt, wo die wirksame Anwendung von Unionsrecht durch die Mitgliedstaaten aufgrund nationaler Grenzen gehemmt wird und/oder regionale Unterschiede aus nationalstaatlicher Perspektive nicht ausreichend bearbeitet werden können. Der AdR bekräftigt, dass die regionale und lokale Ebene unmittelbar von Unregelmäßigkeiten im Bereich der grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilität betroffen ist, dass sie den engsten Kontakt zu den Bürgern und somit zu den Arbeitssuchenden und Arbeitgebern aufweist und dass die Mobilität des Arbeitsmarkts in bedeutendem Ausmaß regional geprägt und gestaltbar ist. Zudem bekräftigt der AdR, dass es aufgrund dieser Schlüsselrolle unerlässlich ist, eine angemessene Vertretung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Verwaltungsrat der ELA vorzusehen. Zuletzt weist der AdR darauf hin, dass positive Effekte für sowohl die Entsende- als auch die Aufnahmeregionen erzielt werden könnten, indem der grenzüberschreitende Vollzug durch die nationalen Behörden effizienter gestaltet, ein Anstieg von Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen erwartet sowie die Auswirkungen von gestärkter Rechtssicherheit und einheitlicher Rechtsanwendung auf faire Arbeits-</p>		

und Wettbewerbsbedingungen vor Ort spürbar werden könnten.

BEMERKUNGEN:

⇒ VEFAHRENSVERLAUF

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: EMPL/8/12523	Zuständiger Ausschuss: Beschäftigung und soziale Angelegenheiten Berichtersteller: LENAERS Jeroen (EPP)	Entscheidung EP in 1. Lesung: T8-0380/2019 (16/04/2019)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	Ratstagung 3660 vom 06/12/2018	

COM (2017) 276

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu den Kraftfahrzeugsteuern

ANHANG

COM (2017) 277

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen in Bezug auf die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in Bezug auf die Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern

COM (2017) 278

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und zur Festlegung spezifischer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

COM (2017) 281

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor

COM (2017) 282

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr

Sachgebiet: VERKEHR			
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<table border="1"><tr><td>Autonome Provinz Trient: Dipartimento infrastrutture e trasporti</td><td>Autonome Provinz Bozen: Abteilung Mobilität</td></tr></table>	Autonome Provinz Trient: Dipartimento infrastrutture e trasporti	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Mobilität
Autonome Provinz Trient: Dipartimento infrastrutture e trasporti	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Mobilität		
<i>Rechtsgrundlage:</i>	COM (2017) 276 - Art. 113 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) COM (2017) 277, COM (2017) 278, COM (2017) 281, COM (2017) 282 - Art. 91 und Art. 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)		
<i>Verfahren:</i>	COM (2017) 276 - Konsultationsverfahren COM (2017) 277, COM (2017) 278, COM (2017) 281, COM (2017) 282 - Mitentscheidungsverfahren		
<i>Datum des Vorschlags:</i>	31. Mai 2017		
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss COM (2017) 276 (CESE/2017/2888) Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss COM (2017) 277, COM (2017) 278 (CESE/2017/2852) Ausschuss der Regionen COM (2017) 277, COM (2017) 278, (COM 2017) 281, COM (2017) 282 (CDR/2017/3561)		
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates		
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:			

Ziel des Vorschlags COM (2017) 276 ist die schrittweise Harmonisierung der Kraftfahrzeugsteuern und die Einführung gerechter Mechanismen für die Erhebung von Infrastrukturgebühren. Insbesondere soll den Mitgliedstaaten ein größerer Spielraum zur Senkung der Kraftfahrzeugsteuern eingeräumt werden.

Mit dem Vorschlag COM (2017) 277 sollen die Arbeitsbedingungen für Kraftfahrer verbessert, ein fairer Wettbewerb zwischen den Unternehmen gewährleistet und die Sicherheit auf den europäischen Straßen erhöht werden.

Mit dem Vorschlag COM (2017) 278 sollen die Risiken unangemessener Arbeitsbedingungen für Kraftfahrer, darunter auch die Beschäftigungsbedingungen, mit einem Gesamtkonzept angegangen und gleichzeitig der übermäßige Verwaltungsaufwand für die Unternehmen verringert sowie Wettbewerbsverzerrungen zu vermieden werden. Bei den meisten Mautsystemen müssen die Straßenbenutzer eine besondere Ausrüstung (Bordgeräte) in ihrem Fahrzeug installieren. Manche bieten grenzüberschreitende Interoperabilität, die meisten jedoch nicht. Dies führt zu Kosten und Belastungen für die Nutzer.

Das Hauptziel des Vorschlags (2017) 281 ist es, den Kraftverkehrsbinnenmarkt durch Änderungen der bestehenden Bestimmungen weiter zu stärken, indem Ursachen für Disparitäten in Bezug auf den Marktzugang von Kraftfahrzeugunternehmen beseitigt werden und eine bessere Rechtsdurchsetzung gewährleistet wird.

Mit dem Vorschlag (2017) 282 wird für alle Verkehrsunternehmen in der gesamten EU ein gleichberechtigter Zugang zum Markt für Mietfahrzeuge sichergestellt. Ferner wird ein einheitlicher Rechtsrahmen in der EU gewährleistet und den Verkehrsunternehmen ermöglicht, ihre Verkehrstätigkeiten so effizient wie möglich durchzuführen.

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN ZU COM (2017) 276:

Der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) weist darauf hin, dass der Infrastrukturausbau den territorialen Zusammenhalt stärken kann und dass derzeit nur eine derart geringe Infrastrukturinstandhaltung in vielen Regionen stattfindet, dass eine Verschlechterung des territorialen und sozialen Zusammenhalts droht. Er ist überzeugt, dass dem territorialen und sozialen Zusammenhalt Rechnung getragen werden muss. Die Einführung von Mautsystemen darf nicht zur Exklusion aufgrund der geografischen Lage oder der sozioökonomischen Situation führen. Der AdR hält fest, dass sich die durchschnittliche Qualität der Straßeninfrastruktur verschlechtert und dass in Regionen, die Einkommen generieren, Investitionsentscheidungen getroffen werden müssen. Mautgebühren und Gebühren für externe Kosten, die in einer Region erhoben werden, müssen generell in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Verkehrsinfrastruktur dieser Region reinvestiert werden. Er ist sich bewusst, dass die externen Verkehrskosten wie Verkehrsüberlastung, Luftverschmutzung und Lärmbelastung ernste Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit sowie auf die gesamte Wirtschaft haben. Zudem weist der AdR darauf hin, dass die Änderungen der Grundsätze für die Erhebung von Benutzungsgebühren (Nutzer- und Verursacherprinzip), wenn sie von den Mitgliedstaaten und Regionen angewendet werden, unvermeidlich dazu führen werden, dass mehr Fahrzeuge das lokale Straßennetz nutzen, was negative Auswirkungen auf die Sicherheit, die Umwelt und die Instandhaltungskosten für dieses Straßennetz haben wird. Er weist darauf hin, dass bei der Berechnung der Höhe der Benutzungsgebühren die Unterschiede zwischen den Regionen in Bezug auf Verkehrsdichte und Entfernung zwischen den Wirtschafts- und Lebenszentren zu berücksichtigen sind. Der AdR hält fest, dass Straßenbenutzer ungleich behandelt werden und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen verschiedenen Straßenfahrzeugen eingeführt werden muss.

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN ZU COM (2017) 277, COM (2017) 278, (COM 2017) 281 UND COM (2017) 282:

Der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) begrüßt die Bemühungen der Europäischen Kommission um die Vertiefung des Binnenmarktes im Bereich des internationalen Straßenverkehrs, wobei die soziale Gerechtigkeit gewahrt und die arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die ein wichtiger Faktor des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts sind, harmonisiert werden sollen. Er betont, dass nicht nur die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrssektors im Binnenmarkt gewährleistet werden müssen, sondern zugleich auch angemessene Arbeitsbedingungen und ein hohes Maß an Straßenverkehrssicherheit. Der Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am selben Ort“ sollte im europäischen Verkehrssektor Anwendung finden, wobei auch die Belange der abgelegeneren Regionen zu berücksichtigen sind. Der AdR schlägt zur Vereinfachung des Verfahrens und als mögliche Lösung vor, gestaffelte Tagesgelder in Erwägung zu ziehen, die den Fahrern unter Berücksichtigung des Landes, in dem die Beförderung erfolgt, sowie des Landes, in dem das Verkehrsunternehmen seinen Sitz hat, gewährt werden. Zur Berechnung dieser Tagesgelder könnte – wie auch für kohäsionspolitische Maßnahmen – die bewährte Einstufung der Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Pro-Kopf-BIP zugrunde gelegt werden. Der AdR begrüßt die Bemühungen um die Verabschiedung klarerer Vorschriften für die Kabotage und die Entsendung von Kraftfahrern, die eine für die Vollendung des Binnenmarkts entscheidende Wirtschaftsbranche betreffen, die sich zudem durch hohe Mobilität auszeichnet. Aufgrund des Zusammenhangs beider Themen, Kabotage und Entsendung von Kraftfahrern, sollte die Erörterung und Annahme neuer Regeln parallel vonstattengehen. Er begrüßt auch die Präzisierung der

Bedingungen für die Ausübung des Berufs des Kraftverkehrsunternehmers sowie die Maßnahmen, mit denen Briefkastenfirmen verhindert werden sollen. Der AdR fordert eine schnellere Einführung intelligenter Fahrtenschreiber durch die Verkehrsunternehmen sowie die Technologie zur Fernabfrage durch die Durchsetzungsbehörden. Mit Blick auf die künftigen Entwicklungen im digitalen und technischen Bereich im Verkehrssektor fordert er außerdem, dass die Qualifizierung der Humanressourcen praktisch gefördert wird. Er weist darauf hin, dass die am Rande gelegenen Mitgliedstaaten mehr Schwierigkeiten haben, wenn sie ins Zentrum des EU-Binnenmarkts gelangen wollen.

BEMERKUNGEN:

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier COM (2017) 276: TRAN/8/10067	Zuständiger Ausschuss: Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) Berichterstatlerin: Deirdre CLUNE (EPP)	Entscheidung des EP in 1. Lesung: T8-0289/2018 (04/07/2018)
Dossier COM (2017) 277 TRAN/8/10101	Zuständiger Ausschuss: Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) Berichterstatter: Wim VAN DE CAMP (EPP)	Entscheidung EP in 1. Lesung: T8-0340/2019 (04/04/2019)
Dossier COM (2017) 278 TRAN/8/10103	Zuständiger Ausschuss: Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) Berichterstatlerin: Merja KYLLÖNEN (Confederal Group of the European United Left - Nordic Green Left)	Entscheidung EP in 1. Lesung: T8-0339/2019 (04/04/2019)
Dossier COM (2017) 281 TRAN/8/10095	Zuständiger Ausschuss: Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) Berichterstatter: Jens NILSSON (ALDE)	Entscheidung EP in 1. Lesung: T8-0341/2019 (04/04/2019)
Dossier COM (2017) 282 TRAN/8/10094	Zuständiger Ausschuss: Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) Berichterstatter: Cláudia MONTEIRO DE AGUIAR (EVP)	Entscheidung EP in 1. Lesung: T8-0006/2019 (15/01/2018)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	Ratstagung 3581 vom 05/12/2017 Ratstagung 3623 vom 07/06/2018 Ratstagung 3658 vom 03/12/2018	

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlament und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr

ANHANG

Sachgebiet:		VERKEHR
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento infrastrutture e trasporti	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Mobilität Abteilung Soziales
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 294, Art. 91, Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	27. September 2017	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (CESE/2017/4887) Ausschuss der Regionen (ADR//)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
<p>Ziel dieses Vorschlags ist die Überarbeitung der Fahrgastrechteverordnung, mit der einheitliche Regelungen für den Schutz von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr in Europa festgelegt wurden. Insbesondere sind folgende Änderungen vorgesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die bislang bestehende Ermächtigung der Mitgliedstaaten, bestimmte Verkehrsbereiche durch nationales Recht vom Anwendungsbereich der Verordnung auszunehmen, wird eingeschränkt. Für den inländischen Fernverkehr soll die Verordnung ab 2020 uneingeschränkt gelten. Es wird allerdings für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorgesehen, Schienenpersonenverkehrsdienste des Stadtverkehrs, des Vorortverkehrs oder Regionalverkehrs, die keine grenzüberschreitenden Dienste innerhalb der Union sind, von bestimmten Vorschriften über Fahrgastrechte auszunehmen. 2) Der Vorschlag stärkt die Rechte von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität. Die Mitgliedstaaten sollen für die Bereitstellung von Hilfeleistung und die Entschädigung für beschädigte Mobilitätshilfen keine Ausnahmen mehr vorsehen dürfen. Informationen müssen in barrierefrei zugänglichen Formaten bereitgestellt werden. Das Eisenbahnpersonal muss entsprechend geschult werden. 3) Bahnhofs- und Infrastrukturbetreiber werden zur Aufstellung von Notfallplänen verpflichtet, um die Fahrgäste bei größeren Verkehrsproblemen zu schützen und zu unterstützen. 4) Der Vorschlag enthält eine Klausel über höhere Gewalt, die nur in sehr außergewöhnlichen Situationen aufgrund von schlechten Witterungsbedingungen und Naturkatastrophen zum Tragen kommt. 5) Der Vorschlag sieht vor, dass die Reisenden bei der Buchung der Bahnfahrt grundlegende Informationen über ihre Rechte erhalten. 6) Fahrgäste sollen künftig umfassendere Informationen über Durchgangsfahrkarten erhalten. 7) Es wird ein Verfahren zur Beschwerdebearbeitung und entsprechende Fristen festgelegt. 		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN:		

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: TRAN/8/11122	Zuständiger Ausschuss: Verkehr und Fremdenverkehr	Entscheidung EP 1. Lesung:

	Berichterstatter: Bogusław LIBERADZKI (S&D)	P8_TA(2018)0462 (15/11/2018)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	Ratstagung 3623 vom 07/06/2018 Ratstagung 3658 vom 03/12/2018	

COM (2017) 648

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten

Sachgebiet:		VERKEHR
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento infrastrutture e trasporti	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Mobilität
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 91, Abs. 1, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	8. November 2017	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (CESE//) Ausschuss der Regionen (CDR//)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
<p>Das Ziel der Initiative besteht darin, die Wettbewerbsfähigkeit des kombinierten Verkehrs gegenüber dem Langstrecken-Straßengüterverkehr weiter zu stärken und somit die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf andere Verkehrsträger voranzutreiben. Dies dürfte den Anteil der auf den Straßengüterverkehr zurückzuführenden negativen externen Auswirkungen des Verkehrs verringern. Dies soll erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präzisierung und Ausweitung der Begriffsbestimmung des kombinierten Verkehrs; - Verbesserung der Überwachung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit und der Bedingungen für die Durchsetzung; - Erhöhung der Wirksamkeit von Anreizen; - Verbesserung der in der Richtlinie festgelegten Bedingungen für Berichterstattung und Überwachung. 		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
<p>Der Europäische Ausschuss der Regionen macht darauf aufmerksam, dass die Umstellung auf Niedrigemission und Nullemission von Feinstaub und Stickoxiden die Lebensqualität der europäischen Bürger verbessert, insbesondere in den Städten, wo Verkehrsüberlastung und Schadstoffausstoß die Lebensbedingungen und Gesundheit der Menschen beeinträchtigen. Er meint, dass im Zuge der Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Kraftfahrzeugverkehrs der (Nutz)Radverkehr im Nahbereich sowie der Schienenverkehr und die umweltverträgliche Schifffahrt gefördert werden sollten und ist der Ansicht, dass interoperable Lösungen für die Bereitstellung alternativer Kraftstoffe entwickelt werden müssen. Der AdR ist außerdem der Meinung, dass die Gesetze und Regelwerke für emissionsarme Mobilität technologieoffen sein sollten und dass jede lokale oder regionale Gebietskörperschaft in dem Bemühen, Größenvorteile zu erzielen, eventuell mit benachbarten Regionen, auch über Grenzen hinweg, zusammenarbeiten könnte. Er vertritt die Auffassung, dass Pläne für emissionsarme Mobilität über End-of-pipe-Konzepte hinaus mit dem Ausbau der Erzeugung und Verteilung von Ökostrom und erneuerbaren Kraftstoffen einhergehen sollten. Zuletzt weist der AdR darauf hin, dass die Tankinfrastruktur benutzerfreundlich und grenzüberschreitend interoperabel sein sollte. Zur Schaffung eines Binnenmarkts sind Maßnahmen auf europäischer Ebene erforderlich.</p>		
BEMERKUNGEN:		
⇒ VEFAHRENSVERLAUF		
Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: TRAN/8/11629	Zuständiger Ausschuss: Verkehr und Fremdenverkehr Berichterstatter: Daniela AIUTO (EFDD)	Entscheidung EP in 1. Lesung mit Änderungen: <u>T8-0308/2019</u> (27/03/2019)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

COM (2018) 277

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes

Sachgebiet:		VERKEHR
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento infrastrutture e trasporti	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Mobilität
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 172 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	19. Mai 2018	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2018/2770) Ausschuss der Regionen (ADR//)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Das Ziel dieser Initiative besteht darin, Verzögerungen bei der Durchführung von TEN-V Infrastrukturvorhaben zu verringern. Durch sie wird der Genehmigungsprozess auf maximal drei Jahre begrenzt. Des Weiteren soll die Initiative für größere Klarheit bei den von Vorhabenträgern zu befolgenden Verfahren sorgen, insbesondere was Genehmigungsverfahren, die Vergabe öffentlicher Aufträge und andere Verfahren betrifft. Insbesondere soll für die Genehmigung von TEN-V- Vorhaben soll eine einzige Behörde zuständig sein, die die Verantwortung für das gesamte Verfahren trägt und als zentrale Anlaufstelle für Vorhabenträger und andere Investoren fungiert. Bei granzüberschreitenden Vorhaben wird die Anwendung eines einzigen Rechtsrahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge vorgesehen. Die Initiative wird voraussichtlich mit folgenden spezifischen erwarteten Vorteilen verbunden sein: <ul style="list-style-type: none">• Zeitersparnis: Die Genehmigungsverfahren werden voraussichtlich nicht länger als drei Jahre dauern, was eine beträchtliche Verbesserung im Vergleich zur derzeitigen Situation darstellt.• Kostenersparnis für Nutzer: Die Kosteneinsparungen für Nutzer werden sich auf über 5 Mrd. Euro belaufen.• Investitionen: 84 % der gesamten Investitionen in das TEN-V-Kernnetz werden früher getätigt, und zwar vor 2025.• Reduzierung der externen Auswirkungen des Verkehrs: Einsparungen in Höhe von 700 Mio. Euro, die aus der Reduzierung der Kohlendioxidemissionen, der Lärminderung sowie der Verringerung der Luftverschmutzung, der Verkehrsüberlastung und der Zahl von Unfällen resultieren. Die Reduzierung der Kohlendioxidemissionen wird auf 2,686 Mio. t im Zeitraum 2018-2030 geschätzt.• Verwaltungskosten: Die Nettoeinsparungen für Vorhabenträger und Behörden werden sich auf 150 Mio. Euro belaufen.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN: <ul style="list-style-type: none">- Stellungnahme der autonomen Provinz Bozen (Schreiben vom 29. August 2018, Nr. 557392)- Stellungnahme der autonomen Provinz Trient (Schreiben vom 24. August 2018, Nr. 485290)		

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier:	Zuständiger Ausschuss: Verkehr und	Entscheidung in 1. Lesung:

TRAN/8/13155	Fremdenverkehr Berichterstatter: RIQUET Dominique (Group of the Alliance of Liberals and Democrats for Europe)	T8-0109/2019 (13/02/2019)
--------------	---	---

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	Ratstagung 3658 vom 03/12/2018	

B) UMSETZUNG VON RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION

I. Neuigkeiten

1. Neue Verordnungen und Richtlinien, die für die Autonomen Provinzen von Interesse sind

LANDWIRTSCHAFT.....	58
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ.....	58
WETTBEWERB.....	59
VERKEHR.....	59
INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT.....	59
SOZIALPOLITIK.....	59

RECHTSAKT	BEMERKUNGEN
LANDWIRTSCHAFT	
<u>Delegierte Verordnung (EU) 2019/428 der Kommission vom 12. Juli 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 hinsichtlich der Vermarktungsnormen im Sektor Obst und Gemüse</u>	In Kraft ab 26/03/2019
<u>Durchführungsverordnung (EU) 2019/445 der Kommission vom 19. März 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 367/2014 zur Festsetzung der für EGFL-Ausgaben verfügbaren Nettobeträge</u>	In Kraft ab 27/03/2019
<u>Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/523 der Kommission vom 21. März 2019 zur Änderung der Anhänge I bis V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse</u>	Frist für die Umsetzung 31/08/2019
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ	
<u>Durchführungsverordnung (EU) 2019/533 der Kommission vom 28. März 2019 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2020, 2021 und 2022 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbrauchereexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs</u>	In Kraft ab 01/01/2020

RECHTSAKT	BEMERKUNGEN
WETTBEWERB	
<u>Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette</u>	Frist für die Umsetzung 01/05/2021
VERKEHR	
<u>Richtlinie (EU) 2019/520 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union</u>	Frist für die Umsetzung 19/10/2021
<u>Verordnung (EU) 2019/554 der Kommission vom 5. April 2019 zur Änderung des Anhangs VI der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen</u>	In Kraft ab 08/07/2019
INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT	
<u>Verordnung (EU) 2019/517 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Durchführung und Funktionsweise der Domäne oberster Stufe .eu, zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission</u>	In Kraft ab 18/04/2019
SOZIALPOLITIK	
<u>Delegierte Verordnung (EU) 2019/379 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission</u>	In Kraft ab 31/03/2019

2. Richtlinien, die umgesetzt wurden

- [Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen](#)

veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik (GU Serie Generale) Nr. 14 vom 17.01.2019 als:

[DECRETO LEGISLATIVO 27 dicembre 2018, n. 148 "Attuazione della direttiva \(UE\) 2014/55 del Parlamento europeo e del Consiglio del 16 aprile 2014, relativa alla fatturazione elettronica negli appalti pubblici"](#)

II. Laufende Umsetzungsverfahren

1. Zusammenfassende Übersicht

UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ.....	61
ENERGIE.....	61
INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT.....	62
SOZIALPOLITIK	62

RICHTLINIE	FRIST ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE
LANDWIRTSCHAFT	
<u>Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette</u>	01/05/2021 ⇒ <u>SCHEMA</u>
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ	
<u>Richtlinie (EU) 2018/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte</u>	05/07/2018 ⇒ <u>SCHEMA</u>
<u>Richtlinie (EU) 2018/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien</u>	
<u>Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle</u>	
<u>Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle</u>	
ENERGIE	
<u>Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz</u>	10/03/2020 ⇒ <u>SCHEMA</u>

<u>Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen</u>	30/06/2021 ⇒ SCHEMA
<u>Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz</u>	25/06/2020; für Art. 1, Nr. 5 – 10 und Nr. 3 und 4 des Anhangs 25/10/2020 ⇒ SCHEMA
INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT	
<u>Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen</u>	30/07/2020 ⇒ SCHEMA
SOZIALPOLITIK	
<u>Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen</u>	30/07/2020 ⇒ SCHEMA
VERKEHR	
<u>Richtlinie (EU) 2019/520 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union</u>	19/01/2021 ⇒ SCHEMA

2. Analytische Übersicht

Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette

Sachgebiet: LANDWIRTSCHAFT		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	Autonome Provinz Trient: Dipartimento agricoltura, foreste e difesa del suolo	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Landwirtschaft Abteilung Wirtschaft

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Die Richtlinie sieht eine Mindestliste verbotener unlauterer Handelspraktiken zwischen Käufern und Lieferanten in der Lebensmittelversorgungskette sowie Mindestvorschriften für die Durchsetzung der Verbote und Regelungen für die Koordinierung zwischen den Durchsetzungsbehörden vor. Somit wird ein partieller (Mindest-) Harmonisierungsansatz verfolgt, um einen Mindestschutzstandard in Bezug auf unlautere Handelspraktiken in den Mitgliedstaaten einzuführen. Der Schutz gilt nur für KMU-Lieferanten in der Lebensmittelversorgungskette in Bezug auf ihre Verkäufe an Abnehmer, bei denen es sich nicht um KMU handelt.

POSITION DER PROVINZEN:

Autonome Provinz Trient:

Autonome Provinz Bozen:

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

Gesetzesentwurf:

Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

[Richtlinie \(EU\) 2018/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte](#)

[Richtlinie \(EU\) 2018/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien](#)

[Richtlinie \(EU\) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle](#)

[Richtlinie \(EU\) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle](#)

Sachgebiet:			UMWELT, VERBRAUCHER-, UND GESUNDHEITSSCHUTZ		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:		Autonome Provinz Trient:		Autonome Provinz Bozen:	
		Dipartimento Territorio, Agricoltura, Ambiente e Foreste		Landesagentur für Umwelt	

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:
 Mit der Änderung der Richtlinie 2008/98/EG wurde der Verpflichtung der Überprüfung der Abfallbewirtschaftungsziele dieser Richtlinie nachgekommen. Die Richtlinien stehen im Einklang mit den Zielen des Fahrplans für ein ressourcenschonendes Europa und des 7. Umweltaktionsprogramms, zu denen die vollständige Umsetzung der Abfallhierarchie in allen Mitgliedstaaten, die Senkung des Pro-Kopf-Abfallaufkommens und des Abfallaufkommens in absoluten Werten, die Gewährleistung eines Recyclings von hoher Qualität sowie die Verwendung recycelter Abfälle als wichtige und zuverlässige Rohstoffquelle der Union gehören. Sie tragen auch zur Durchführung der EU-Rohstoffinitiative bei und gehen auf die Notwendigkeit ein, Lebensmittelverschwendung zu vermeiden. Darüber hinaus werden die Berichtspflichten vereinfacht.

POSITION DER PROVINZEN:	
Autonome Provinz Trient:	Autonome Provinz Bozen:

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

<i>Gesetzesentwurf: Gesetzesentwurf „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2018“ (Angenommen in der Kammer in der Sitzung vom 13. November 2018, wird nun im Senat behandelt)</i>
<i>Staat-Regionen-Konferenz: Positives Gutachten vom 4. Oktober 2018</i>

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz

Sachgebiet: ENERGIE		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento Territorio, Agricoltura, Ambiente e Foreste	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Landesagentur für Umwelt

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:
 Durch die Überarbeitung der bestehenden Energieeffizienzrichtlinie soll die Energieeffizienz EU-weit bis 2030 um 30 Prozent gesteigert werden. Außerdem ist eine Verbesserung der Energieverbrauchserfassung und -abrechnung für Verbraucher von Heiz- und Kühlenergie vorgesehen. Durch die Änderungen an der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollen Gebäude "intelligenter" gemacht werden (insb. durch Förderung der Nutzung der Informationstechnologie).

POSITION DER PROVINZEN:	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

Gesetzesentwurf: Gesetzentwurf „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2018“ (Angenommen in der Kammer in der Sitzung vom 13. November 2018, wird nun im Senat behandelt)

Staat-Regionen-Konferenz: Positives Gutachten vom 4. Oktober 2018

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Sachgebiet: ENERGIE		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento Territorio, Agricoltura, Ambiente e Foreste	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Landesagentur für Umwelt

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:
 Das Paket "Saubere Energie für alle Europäer" enthält Gesetzesvorschläge, Berichte und Mitteilungen, die neben Energieeffizienz, erneuerbaren Energien, Gestaltung des Strommarktes, Sicherheit der Stromversorgung und Steuerung der Energieversorgung auch neue Möglichkeiten für das Ökodesign sowie eine Strategie für vernetzte und automatisierte Mobilität betreffen.
 Durch die Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie soll zusammen mit den Vorschlägen für die Neugestaltung des Strommarkts und für die Governance ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der für Investitionssicherheit und für gleiche Ausgangsbedingungen für alle Technologien sorgt, ohne die Klimaschutz- und Energieziele zu gefährden. In der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie werden die bestehenden EU-Kriterien für die Nachhaltigkeit von Bioenergie beibehalten und auf Biomasse und Biogas für die Wärme- und Stromerzeugung ausgedehnt.

POSITION DER PROVINZEN:	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

<i>Gesetzesentwurf:</i>
<i>Staat-Regionen-Konferenz:</i>

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz

Sachgebiet: ENERGIE		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento Territorio, Agricoltura, Ambiente e Foreste	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Landesagentur für Umwelt

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:
 Das Paket "Saubere Energie für alle Europäer" enthält Gesetzesvorschläge, Berichte und Mitteilungen, die neben Energieeffizienz, erneuerbaren Energien, Gestaltung des Strommarktes, Sicherheit der Stromversorgung und Steuerung der Energieversorgung auch neue Möglichkeiten für das Ökodesign sowie eine Strategie für vernetzte und automatisierte Mobilität betreffen.
 Durch die Überarbeitung der bestehenden Energieeffizienzrichtlinie soll die Energieeffizienz EU-weit bis 2030 um 30 Prozent gesteigert werden. Außerdem ist eine Verbesserung der Energieverbrauchserfassung und -abrechnung für Verbraucher von Heiz- und Kühlenergie vorgesehen.

POSITION DER PROVINZEN:	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

<i>Gesetzesentwurf:</i>
<i>Staat-Regionen-Konferenz:</i>

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

Sachgebiet: INDUSTRIEPOLITIK UND BINNENMARKT		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento Sviluppo economico e lavoro Dipartimento Cultura, turismo, promozione e sport	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Wirtschaft

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:
 Mit der Richtlinie erfolgt eine weitgehende Kodifizierung der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshof und hat die Einführung eines gemeinsamen EU-weiten Prüfungsmechanismus vor Erlass neuer Berufsreglementierungen zum Ziel. Dies soll den Mitgliedstaaten erleichtern ihrer Verpflichtung zur Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nachzukommen, und garantieren, dass die Mitgliedstaaten die Verhältnismäßigkeitsprüfung auf allen Regulierungsebenen angemessen umzusetzen, um eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu vermeiden.

POSITION DER PROVINZEN:	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

<i>Gesetzesentwurf:</i>
<i>Staat-Regionen-Konferenz:</i>

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento sviluppo economico e lavoro	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Arbeit

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:
 Die Richtlinie sieht mehrere Änderungen der Richtlinie 96/71/EG vor, mit der der EU-rechtliche Rahmen festgelegt wurde, der für ein Gleichgewicht zwischen der Förderung und Erleichterung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen, dem Schutz entsandter Arbeitnehmer und der Gewährleistung gleicher Arbeitsbedingungen für gebietsansässige und gebietsfremde Wirtschaftsteilnehmer sorgen sollte.

POSITION DER PROVINZEN:	
<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

<i>Gesetzesentwurf:</i>
<i>Staat-Regionen-Konferenz:</i>

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

[Richtlinie \(EU\) 2019/520 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union](#)

Sachgebiet: VERKEHR		
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient: Dipartimento infrastrutture e trasporti	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Mobilität

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:
 Die Richtlinie zielt darauf ab, bestehende Bestimmungen im Bereich Mautsysteme, die die Installation einer besonderen Ausrüstung (Bordgeräte) im Fahrzeug erfordern, wirksamer zu gestalten und die Interoperabilität und den grenzüberschreitenden Verkehr somit zu vereinfachen.

POSITION DER PROVINZEN:	
Autonome Provinz Trient:	Autonome Provinz Bozen:

⇒ **STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

Gesetzesentwurf:
Staat-Regionen-Konferenz:

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--